

Tätigkeitsbericht 2016



7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Bericht gemäß § 41 Abs. 6 TSchG BGBl. I
Nr. 118/2004 idgF. und
gemäß § 3 BGBl. I Nr. 47/2013 idgF.



Impressum

Dr.ⁱⁿ Barbara Fiala-Köck
Tierschutzombudsfrau
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Telefon: 0316/877-3966

E-Mail: tierschutzombudsfrau@stmk.gv.at

Web: www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at

Coverbild: © Streicher

Graz, im Mai 2017

1. Einleitung	4
2. Personalstand, Geschäftsstelle	4
3. Gesetzliche Aufgaben	5
4. Tätigkeiten	6
4.1. Vertretung der „Interessen des Tierschutzes“	6
4.2. Parteistellung in Verwaltungsverfahren (VwV) nach dem TSchG	10
4.3. Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren (VwStV) nach dem TSchG	19
4.4. Verfahren im Jahr 2016 gesamt	22
4.5. Landesverwaltungsgericht (LVwG) Steiermark	25
4.6. Tierschutzrat (TSR)	26
4.6.1. Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ (stAG HHS)	27
4.6.2. Ad hoc Arbeitsgruppe „Schalenwild“	27
4.6.3. Weitere Arbeitsgruppen	29
4.6.4. Novellen Tierschutzgesetz (TSchG) bzw. Novellen Verordnungen	29
4.7. Vollzugsbeirat (VBR)	30
4.8. Parteistellung in Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes	30
4.9. Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012)	30
4.10. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen	30
4.11. Vorträge und Fortbildungen	32
5. Anlaufstelle für Tierschutzfragen	33
6. Öffentlichkeitsarbeit, Projekte, Aktivitäten der Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark	35
6.1. Preis der Tierschutzombudsstelle für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum	35
6.2. Hundeprojekt „Streuner“ Graz	38
6.3. Streunerkatzenkastrationsprojekt des Landes Steiermark	39
6.4. Flohmarkt IG Tierschutz	40
6.5. Gütesiegel „Tierschutzkontrolliert“	40
6.6. Unterstützung des Vereins „Tierschutz macht Schule“	42
6.7. Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark Praxismodul“	43
6.8. Fachtagung „Nutztierhaltung – Quo vadis?“ der Tierschutzombudsstelle Steiermark	46
7. Zusammenfassung	50

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
GIS	Geographisches Informationssystem
LVwG	Landesverwaltungsgericht
LAVAK	Landesverwaltungsakademie
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
stAG HHS	Ständige Arbeitsgruppe Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren
STED	Straßenerhaltungsdienst
StGB	Strafgesetzbuch
STN	Stellungnahme
TH-VO	Tierhaltungsverordnung
TGD	Tiergesundheitsdienst
TSchG	Tierschutzgesetz
TSO	Tierschutzombudsstelle
TSR	Tierschutzrat
VBR	Vollzugsbeirat
VGT	Verein gegen Tierfabriken
VwStV	Verwaltungsstrafverfahren
VwV	Verwaltungsverfahren

1. Einleitung

Mit 1.1.2005 ist das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF. in Kraft getreten.

Ziel des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF., im Folgenden nur mehr TSchG genannt, ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Der Ausdruck „Mitgeschöpf“ hat auch eine normative Dimension: Einem Mitgeschöpf ist eine bestimmte Einstellung geschuldet, mit einem Mitgeschöpf verbindet mich etwas. Daraus erwächst die Verpflichtung, Tieren respektvoll zu begegnen und sie als empfindungs- und leidensfähige Lebewesen zu behandeln.

Mit dem TSchG wurde die Rechtsstellung von Tierschutzombudsleuten (§ 41 TSchG) geregelt. Der namensgebende Begriff Ombud ist abgeleitet von altnordisch umboð „Auftrag, Vollmacht“.

Gem. § 41 Abs. 6 TSchG hat die Tierschutzombudsfrau der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten und wird im Folgenden der 7. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 vorgelegt.

Das Bundesgesetz zur Durchführung unmittel-

bar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes BGBl. I Nr. 47/2013 überträgt den gemäß § 41 TSchG bestellten Tierschutzombudspersonen weitere Aufgaben.

Auch nach § 3 Abs. 1 Z 3 leg. cit. hat die Tierschutzombudsfrau der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten und wird in einem der 4. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 erstellt.

2. Personalstand, Geschäftsstelle

Nach § 41 TSchG bestellte Tierschutzombudsleute haben die Interessen des Tierschutzes entsprechend zu vertreten.

In einer Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.10.2014 wurde Frau Dr. Barbara Fiala-Köck mit einstimmigem Beschluss als Tierschutzombudsfrau für das Land Steiermark für eine weitere Funktionsperiode von 2015–2019 bestellt.

Die Tierschutzombudsstelle (TSO) war im Berichtsjahr in die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung organisatorisch eingegliedert. Die Abteilung wird von Frau HRⁱⁿ Mag.^a Birgit Konecny geleitet.

Mit 18.5.2016 wurde Anton Lang als Nachfolger von Mag. Jörg Leichtfried, der als Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in die Bundesregierung wechselte, als Landesrat designiert und übernahm damit auch die politische Zuständigkeit für den Tierschutz in der Steiermark.

Der Tierschutzombudsfrau standen im Berichtszeitjahr 2016 drei ständige Mitarbeiterinnen mit einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 375% bei ihrer Tätigkeit zur Seite, nämlich eine Amtstierärztin (seit 1.1.2015 auch Stellvertreterin der Tierschutzombudsfrau), eine Sachbearbeiterin und eine Assistentin. Zusätzlich unterstützt Frau Barbara Fauster, Bakk. rer. nat., welche die Arbeit in der TSO bereits als Praktikantin bzw. im Rahmen eines Volontariats kennenlernte, seit 11.4.2016 als Trainee das Team der TSO. Diese Tätigkeit ist auf ein Jahr befristet.

Die Aufgaben in der TSO stiegen seit der Übernahme dieser Funktion mit 1. Jänner 2010 kontinuierlich an. Sämtliche Bereiche des Tierschutzes, nämlich einlangende Anzeigen und Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren, Anfragen bzw. Projekte, welche von der TSO initiiert wurden oder in welche die TSO eingebunden wurde, sind davon betroffen.

Herausfordernd war es trotz längerer krankheitsbedingter Abwesenheiten zweier Mitarbeiterinnen das Arbeitspensum und die geplanten Vorhaben entsprechend zu bewältigen. Großer Dank für die Unterstützung in dieser Situation ergeht an die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung sowie an die Abteilung 5 Personal, welche der TSO in der Zeit vom 12.9.2016 bis 11.12.2016 einen Praktikanten zur Verfügung stellte.

Allen Mitarbeiterinnen sei an dieser Stelle für den Fleiß, die Identifikation mit den Aufgaben der TSO, die Sachkenntnis mit hohem fach-

lichem Anspruch und das lösungsorientierte Vorgehen herzlichst gedankt. Qualitätsvolle, verantwortungsbewusste Arbeit im Team und konstruktive, loyale Zusammenarbeit Aller sind letztendlich die Basis für fachlich fundierte Tierschutzarbeit der TSO.

3. Gesetzliche Aufgaben

Zielsetzung des TSchG ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 TSchG). Die Tierschutzombudsfrau hat gemäß § 41 Abs. 3 TSchG die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau zählen die Vertretung der Interessen des Tierschutzes als Organpartei in Verwaltungs-, bzw. Verwaltungsstrafverfahren sowohl bei Verfahren nach dem TSchG als auch bei Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (BGBl. I Nr. 47/2013 idgF.), entsprechende Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliedschaft im Tierschutzrat. In Verfahren nach anderen Gesetzen (z. B. Steiermärkisches Jagdgesetz, Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz) hat die Tierschutzombudsfrau ebenso wenig Parteistellung wie im gerichtlichen Strafverfahren.

Die Tierschutzombudsfrau ist weder Vollzugs- noch Kontrollorgan, sondern Interessensvertreterin und Formal- bzw. Organpartei. Sie ist nicht berechtigt, behördliche Anordnungen zu verfügen oder verwaltungspolizeiliche Befugnisse auszuüben (z. B. Betretung fremder Liegenschaften). Vollzugsorgane sind die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) mit den zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzten. Zur Umsetzung der im TSchG und in den dazu erlassenen Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen ist daher eine entsprechende Kommunikation mit den BVB, den befassen Rechts- und Strafreferaten und den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten unerlässlich.

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 4 TSchG hat die Tierschutzombudsfrau in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Diese berechtigt in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudsfrau bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die effektive Rechtmäßigkeit von Verfahren und Bescheiden zu prüfen um dadurch zu einer „Effektuierung des Tierschutzes“ beizutragen. Eine Vernachlässigung der gesetzlich verankerten Funktion als Amtspartei kann daher als Nichteinhaltung der gesetzlich übertragenen Aufgaben betrachtet werden. Als auf Basis des TSchG bestelltes Organ ist die Tierschutzombudsfrau stets dem TSchG und den dazu erlassenen Verordnungen verpflichtet.

Die Einbindung in Tierschutzverwaltungs- und Tierschutzverwaltungsstrafverfahren wurde seitens der zuständigen Behörden auch im 7. Arbeitsjahr unterschiedlich gehandhabt.

Das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl I Nr. 47/2013, überträgt den gemäß § 41 TSchG bestellten Tierschutzombudspersonen weitere Aufgaben.

Nach § 3 Abs. 1 leg. cit. besteht für die Tierschutzombudsfrau eine Parteistellung im Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren und hat sie die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Nach § 32 des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012 sind die Tierschutzombudsfrauen und Tierschutzombudsmänner ebenfalls regelmäßig durch die zuständigen Behörden über durchgeführte Kontrollen zu informieren.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsfrau keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

Mittlerweile gilt die TSO als zentrale Anlaufstelle für Tierschutzanliegen in der Steiermark.

4. Tätigkeiten

Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich im B-VG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl. I Nr. 111/2013) zum Tierschutz. Damit wurde Tierschutz als Staatsziel in der Verfassung verankert und dem Gebot eines moralisch verantwortbaren Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendem Mitgeschöpf Rechnung getragen.

4.1. Vertretung der „Interessen des Tierschutzes“

Im Sinne des gesetzlichen Auftrags wurde die Arbeit in der TSO auch 2016 engagiert fortgeführt. Die Aufgabe die „Interessen des Tierschutzes zu vertreten“ bedeutet zum einen für die Tierschutzombudsfrau gewissermaßen die Stimme für die Tiere zu erheben, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse aus Ethik und Kognitionsbiologie zu propagieren und auf Tierschutzfortschritte zu drängen. Andererseits besteht über die Einflussnahme auf den Vollzug im Wege der Parteistellung in Tierschutzverfahren jedenfalls die konkrete Möglichkeit auf die Umsetzung der im TSchG und in den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Mindestanforderungen zu drängen. Der Wandel der Mensch-Tier-Beziehung und das zunehmende Hinterfragen eines „vernünftigen Grundes“ für die Nutzung von Tieren im Spannungsfeld zwischen Tierschutz, Tierrechten und dem Stand der Wissenschaft spielen im Arbeitsalltag der TSO eine wichtige Rolle. Eine humanitäre Gesellschaft wird daran gemessen, wie sie mit ihren Tieren umgeht. Um das Wohl von Mensch und Tier umfassend zu würdigen bedarf es der ethischen Grundhaltung der Empathie. Eine besondere Herausforderung ist die Güterabwägung zwischen dem notwendigen Schutz der Tiere und deren zulässiger Nutzung.

Das Team der TSO ist unter Berücksichtigung der vorhandenen finanziellen bzw. personellen Res-

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

sources bestrebt alle im Rahmen der Rechtsordnung zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen um die Interessen des Tierschutzes zu fördern.

Die umfangreiche Kommunikation im Sinne eines positiven Informationsaustausches und einer optimalen Prävention in Tierschutzangelegenheiten wurde auch im Jahr 2016 fortgeführt.

Bei Besuchen von sieben Bezirksverwaltungsbehörden wurden in Gesprächen mit den Behördenleiterinnen und -leitern, den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, den für Tierschutzangelegenheiten zuständigen Juristinnen und Juristen aktuelle und teilweise auch heikle Tierschutzfälle besprochen. Die rechtzeitige Einbindung der TSO in Tierschutzverfahren im Rahmen der Parteistellung ermöglicht ein für alle Beteiligten zufriedenstellendes Ergebnis und verhindert Beschwerdeverfahren.

Die TSO nahm am 10.2.2016 an einer vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) initiierten Veranstaltung zum Thema Konterqual in den Räumlichkeiten des ÖKV in Biedermannsdorf teil.

Die 2. LandestierschutzreferentInnenkonferenz fand am 8.3. und 9.3.2016 in Krems an der Donau statt. Folgende Themen wurden diskutiert: Illegaler Online-Tierhandel, Tiermessen/Tierbörsen, der Vollzug von Tierhaltungsverboten, die Einschränkung der unregulierten privaten Hunde- und Katzenhaltung, der Verkauf von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften, die Regelung der Tierrettung in Österreich, Eingriffe bei Nutztieren, Vorschlag einer bundeseinheitlichen Liste von gefährlichen Wildtieren, deren Haltung verboten sein soll, Qualzucht bei Heimtieren, Tier-

heime, Missstände in österreichischen Schlachthöfen, Gatterjagd, Schlachtung trächtiger Tiere, Dauerbewilligungen für die Verwendung von Tieren und die Registrierung von Hunden in der Heimtierdatenbank. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten wurden auch entsprechende Beschlüsse für die Umsetzung gefasst.

Die Vertretung der „Interessen des Tierschutzes“ erfordert einen regelmäßigen und umfangreichen Austausch bzw. fachlichen Diskurs mit jenen Stellen und Institutionen, welche mit der Lösung tierschutzrelevanter Fragestellungen befasst sind. Wichtige Gesprächspartner sind das zuständige Regierungsmitglied Landesrat Anton Lang mit seinen Mitarbeiterinnen, die Veterinärdirektion, die Österreichische Tierärztekammer Landesstelle Steiermark, das Landesjagdamt, die zuständigen Abteilungen der Stadt Graz, das für Tierschutz und Naturschutz zuständige Amt der Stmk. Landesregierung, die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zu Fragen des Hundeabgabegesetzes, die Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst (STED), das Institut für Tierschutz und Tierhaltung der veterinärmedizinischen Universität Wien, die Landwirtschaftskammern Österreichs und der Steiermark, die Fa. Styriabrid und natürlich die Tierschutzombudsstellen der anderen Bundesländer.

Ein gemeinsames TSO-Treffen zum notwendigen Informationsaustausch fand am 18.2.2016 in Salzburg statt.

Bei der Veranstaltungsreihe des Landes Steiermark „Miteinander im Dialog“ betreute die TSO einen Stand und nutzte die Gelegenheit die Arbeit der TSO vorzustellen.

Die TSO gilt als Anlaufstelle für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über vermeintliche oder tatsächliche Tierschutzübertretungen. In vielen Fällen wollen sich diese Personen nicht direkt an die für die Kontrollen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden wenden. Teilweise werden diese Mitteilungen persönlich im Büro der TSO abgegeben, großteils aber werden diese Meldungen telefonisch oder per E-Mail an die TSO herangetragen.



7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Es ist der TSO nicht möglich ohne eigene Vor-Ort-Besichtigung die inhaltliche Qualität dieser Beschwerden zu bewerten bzw. die Tierschutzrelevanz der Angaben zu verifizieren. Obwohl mittlerweile zahlreiche öffentliche Einrichtungen bzw. Tierheime als Anlaufstelle für in Not geratene Menschen mit Tieren für eine Unterstützung zur Verfügung stehen, erschüttern immer wieder dramatische Fälle von Tierquälerei die Öffentlichkeit.

Die im sogenannten „Schlachthofskandal“ im November 2015 bekannt gewordenen Verstöße wurden in der Steiermark unmittelbar nach Bekanntwerden bzw. auch 2016 mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket (Anzeigen bei der STA, Verwaltungsstrafverfahren, Schulungen des Personals und der Tierschutzbeauftragten an den Schlachthöfen, der Fleischuntersuchungstierärztinnen und -tierärzte, der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, verstärkte Kontrollen im Lebendtierbereich, unangekündigte Überprüfungen der Schlachtbetriebe durch ein unabhängiges Beratungs- und Schulungsinstitut etc.) aufgearbeitet.

In der TSO wurden im Berichtsjahr 2016 insgesamt 261 Anzeigen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen entgegengenommen. 47 Anzeigen aus dem Jahr 2015 wurden auch im Jahr 2016 weiterbearbeitet, in Summe wurden 308 Anzeigen behandelt. 186 wurden von Privatpersonen, sieben durch Medien, 48 von Tierschutzvereinen, neun von Tierschutzombudsstellen anderer Bundesländer, acht von Polizeiinspektionen, 19 vom Magistrat Graz, 31 von diversen BVB eingebracht.

219 dieser Meldungen waren tatsächlich tierschutzrelevant, in 49 Fällen konnte der Verdacht tierschutzrelevanter Übertretungen nicht bestätigt werden. 35 Hinweise waren nicht beweisbar, in fünf Fällen ist die Frage der Tierschutzrelevanz noch nicht geklärt.

Dies bedeutet eine Steigerung um 242,2% gegenüber dem Berichtsjahr 2010.

Von diesen Anzeigen waren Heim-, Nutz- und Wildtiere erfasst.

Die TSO fungiert auch als Ansprechpartner bei Verdacht von Übertretungen des steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes (7 Fälle nach dem Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz – 6 x Hunde-, 1 x Luchshaltung), des steiermärkischen Jagdgesetzes (6 Fälle nach dem Stmk. Jagdgesetz – 2 x Fasane, 1 x Wildenten, 1 x Jagdgatter, 1 x Hund, 1 x Greifvogel), des steiermärkischen Naturschutzgesetzes (2 Fälle nach dem Stmk. Naturschutzgesetz – 1 x Igel, 1 x Uhu) sowie des Tiertransportgesetzes (1 Fall nach dem Tiertransportgesetz – Transport von Schweinen).

Bei 219 der in der TSO eingelangten Anzeigen wurde jedenfalls durch entsprechende amtstierärztliche Kontrollen vor Ort ein Beitrag zu tierschutzkonformen Haltungsbedingungen und zur Verbesserung der Lebenssituation der Tiere vor Ort geleistet (davon betroffene Tierarten: 127 Heim-, 65 Nutz-, 27 Wildtiere).

Zur Klärung dieser Anzeigen ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den BVB auf juristischer und amtstierärztlicher Ebene unabdingbar, da die TSO selbst keine Kontrollen tierlicher Haltungsbedingungen vornehmen darf.

Immer wieder wird die TSO im Rahmen nachbarschaftlicher Auseinandersetzungen für Eigeninteressen anzeigender Personen benützt. Zur Überprüfung der erhobenen Vorwürfe ist daher in jedem Fall eine Vor-Ort-Kontrolle nötig.

Jenen Kolleginnen und Kollegen, welche sich um rasche Erledigung dieser Anzeigen bemühen, sei an dieser Stelle gedankt. Zeitnahe und effiziente Kontrollen reduzieren einerseits im Vorfeld Tierleid bzw. verhindern schwere Tierquälerei, andererseits ist zielgerichtetes Handeln Garant für funktionierende behördliche Kontrollsysteme im Bereich der Verwaltung.

Die im TSchG und den zugehörigen Verordnungen normierten Mindestanforderungen stellen österreichweit die Basis für einen gelingenden Tierschutz dar.

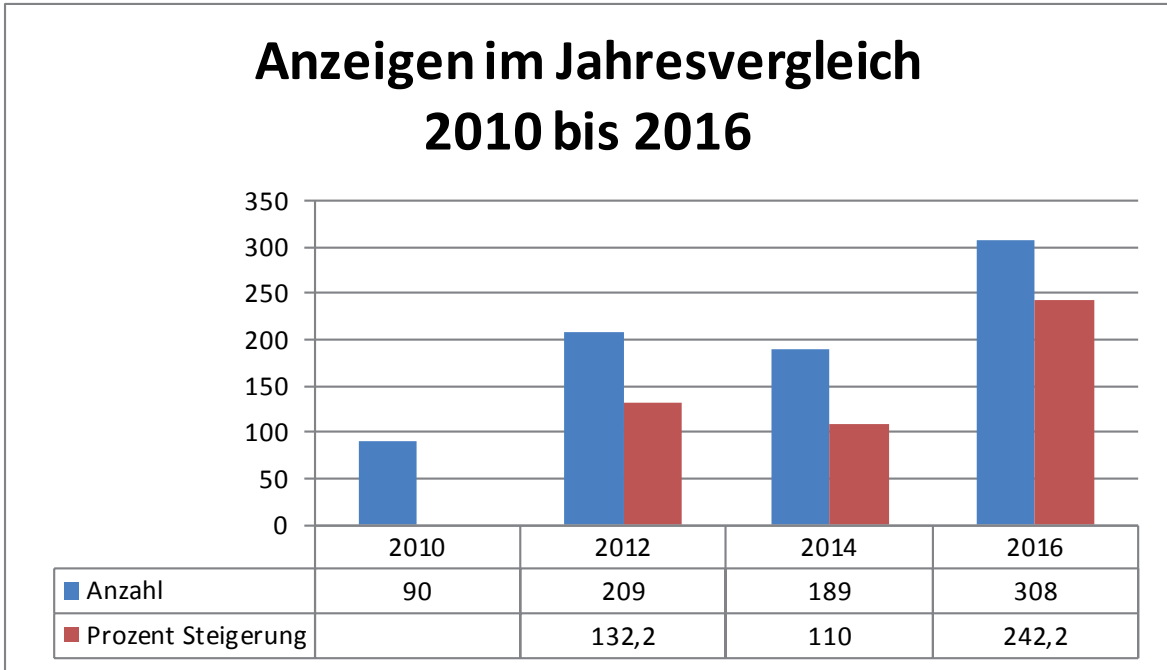


Abb. 1: Anzeigen im Jahresvergleich 2010 bis 2016

Eine GIS-gestützte Darstellung der Tierschutzanzeigen in der Steiermark 2016 zeigt insbesondere in den Ballungsräumen Graz und Graz-Umgebung eine besondere Häufung diesbezüglicher Meldungen. Seitens der TSO wird dies als besondere Sensibilität der in diesen Räumen leben-

den Menschen für Tierschutzanliegen interpretiert, ohne dabei aber eine inhaltliche Wertung treffen zu wollen. Zudem werden insbesondere im städtischen und randstädtischen Bereich große Zahlen von Heimtieren gehalten.

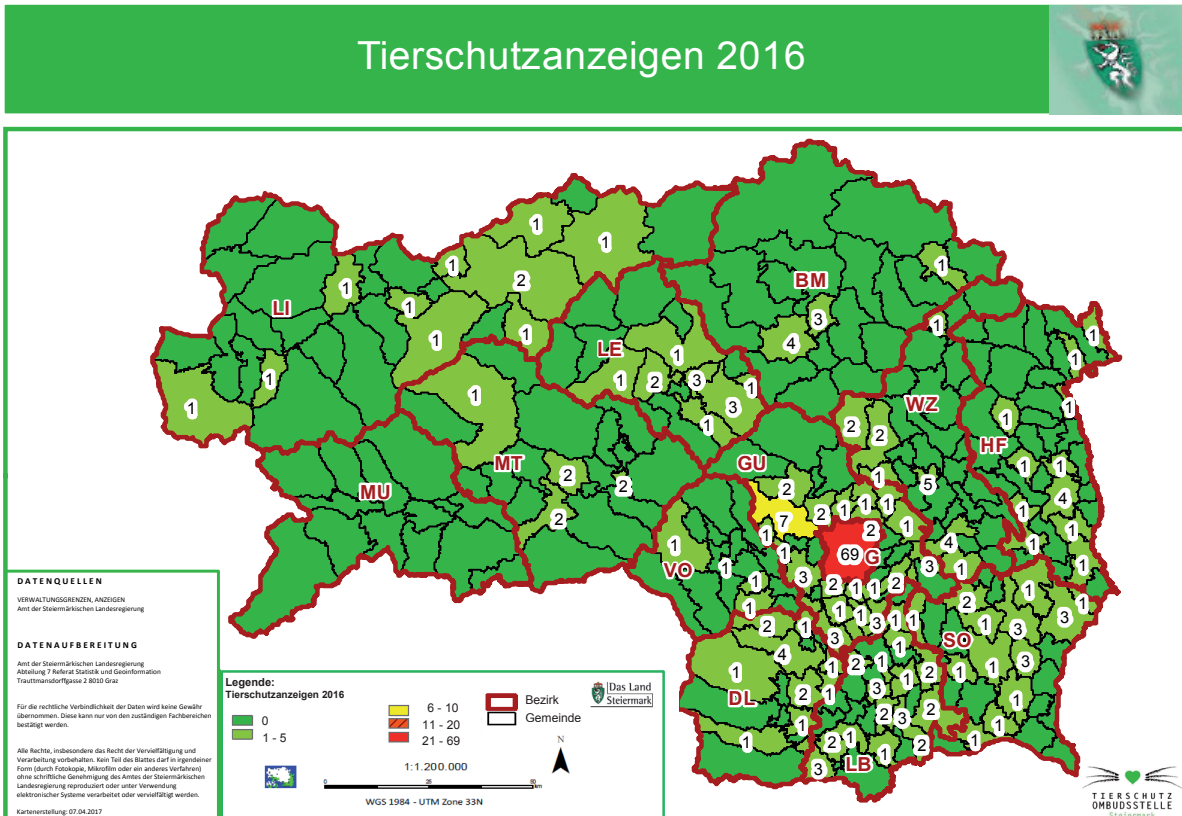


Abb. 2: Tierschutzanzeigen Steiermark 2016

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

4.2. Parteistellung in Verwaltungsverfahren (VwV) nach dem TSchG

Nach Artikel 11 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) liegt der Vollzug des TSchG beim jeweiligen Bundesland. Die Wahrnehmung der Funktion als Amtspartei in Verwaltungsverfahren nach dem TSchG zählt zu den zentralen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau.

Ansprechpartner ist die für den Vollzug zuständige BVB. Gegen Entscheidungen der ersten Instanz kann auch durch die Tierschutzombudsfrau Beschwerde eingelegt werden, darüber befindet das zuständige Landesverwaltungsgericht (LVwG).

Im Berichtszeitraum 2016 war die TSO in 240 Verwaltungsverfahren nach dem TSchG eingebunden (das ergibt ein Plus von 41,2% gegenüber 2010), insgesamt wurden 82 Stellungnahmen (STN) zu VwV verfasst. Dies bedeutet eine Steigerung um 100% gegenüber dem Jahr 2010 (41 STN). Bei 158 Verfahren erfolgte keine STN.

Von diesen 240 VwV bezogen sich 192 auf das Jahr 2016, davon waren 72 Verfahren mit, 120 ohne STN. 48 Verfahren bezogen sich noch auf das Jahr 2015 oder waren älteren Datums.

Die TSO gab auch in Wahrnehmung der Parteistellung in Bewilligungsverfahren STN für die Haltung von Tieren in Zoos (§ 26 TSchG), für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés u. ä. Einrichtungen (§ 27 TSchG), für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (§ 28 TSchG), für den Betrieb von Tierheimen (§ 29 TSchG) sowie für die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (§ 31 TSchG) ab. Von den 82 im Rahmen von VwV abgegebenen STN bezogen sich 43 auf behördliche Bewilligungsverfahren nach dem TSchG. Die TSO war 2016 in insgesamt 118 Bewilligungsverfahren nach dem TSchG eingebunden.

Auch 2016 immer noch problematisch war der Umstand, dass Anträge bei Bewilligungsverfahren nicht zeitgerecht, zumindest vier Wochen vor einer geplanten Veranstaltung einlangen, sodass die Zeit zur Abgabe einer Stellungnahme für die TSO oft nur bei wenigen Tagen liegt. Insbeson-

dere bei komplexen fachlichen Fragestellungen ist die Abwicklung solcher „Schnellverfahren“ kritisch zu betrachten.

Festgestellt wird, dass diese Bescheide trotz erteilter Bewilligungen letztendlich nicht rechtskräftig sind, da diese Veranstaltungen innerhalb der Rechtsmittelfrist stattfinden.

Die TSO nahm über Einladung der entsprechenden Bezirksverwaltungsbehörden an zumindest 16 Lokalaugenscheinen bei Verfahren nach dem TSchG teil und konnte sich somit selbst ein Bild von Haltung, Unterbringung und Betreuung von Tieren machen. Erst dadurch ist eine direkte Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Sachverhalte möglich.

Gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der BVB und den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragstellern bzw. Tierhalterinnen und Tierhaltern konnten die verschiedenen Positionen diskutiert und ausgelotet werden, sodass zumeist gute und für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösungen gefunden werden konnten. Das Ziel dieser Kooperation ist es Fachwissen zu bündeln, eine einheitliche Umsetzung des TSchG zu gewährleisten und im Sinne der betroffenen Tierhaltungen positive Ergebnisse für die Tiere zu erreichen.

Von den 240 Verfahren des Jahres 2016 werden beispielhaft fünf besonders beleuchtet:

Über Ersuchen der BVB Murtal wurde gemeinsam mit der zuständigen Amtstierärztin im Februar 2016 eine Erhebung in einem rinderhaltenden Betrieb des Bezirkes durchgeführt. Als besonders auffällig in diesem Bestand war der Ernährungszustand der Rinder anzuführen. 13 von 19 Rindern waren mager, drei kachektisch und drei Rinder wiesen einen mittelguten Ernährungszustand auf. Der Ernährungszustand ist nicht nur von Art und Menge des zur Verfügung gestellten Futters abhängig, sondern auch von Vermögen oder Unvermögen zur Aufnahme.

Im gegenständlichen Fall wurde, wie auch aus den Schilderungen der Amtstierärztin bzw. der beiwohnenden Polizeibeamten nachvollziehbar, der Rinderbestand über einen erheblich langen Zeitraum durch die Tierhalterin fütterungstech-

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

nisch unterversorgt. Darauf wiesen auch die in Relation zum Alter erheblich verringerten geschätzten Gewichte bzw. der auch für einen Laien ersichtliche Minderwuchs der gehaltenen Rinder hin. Dieser Minderwuchs bzw. das Auseinanderwachsen äußerte sich auch in einem bei den Rindern festzustellenden Kopf/Rumpfmisverhältnis.

Der Tierbestand wurde über einen langen Zeitraum nicht den Bestimmungen des TSchG entsprechend mit Futter versorgt und führte dieser chronische Zustand des Hungers bei den gehaltenen Rindern jedenfalls zu Leiden und Qualen. Übereinstimmend ging aus den Berichten der Polizeibeamten bzw. der Amtstierärztin hervor,

dass die Tierhalterin nicht willens oder in der Lage war, eine ordnungsgemäße Versorgung und eine den Bestimmungen des TSchG genügende Betreuung des Tierbestandes zu gewährleisten. Die TSO riet zur Abnahme des Tierbestandes. Der Betrieb wurde kurz darauf von einem anderen Tierhalter gepachtet, welcher auch die Rinderhaltung tierschutzkonform gestaltete.

Die Tierhalterin selbst wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Judenburg, vom 15.4.2016 gemäß § 222 Abs. 1 Z1, 2. Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten bedingt auf drei Jahre rechtskräftig verurteilt wurde. Weiters wurde ein Verbot der Haltung von Rindern auf Dauer verhängt.



7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Ein weiterer Fall einer entsetzlichen Tierquälerei erschütterte im März 2016 die TSO und die Öffentlichkeit.

Zum Erhebungszeitpunkt durch den Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Weiz am 25.3.2016 wurden in einem Zwinger eines Tierhalters ein belgischer Schäferhund und ein Golden Retriever gehalten.

Der belgische Schäfer war hochgradig abgemagert, der Golden Retriever war mit einem geschätzten Gewicht von ca. 10 kg ebenfalls hochgradig abgemagert, bewegungsunfähig bzw. festliegend und aufgrund einer hochgradig eitrigen Keratokonjunktivitis erblindet. Der Golden Retriever musste nach Verbringung in ein Tierheim aufgrund der aussichtslosen Prognose am 25.3.2016 euthanasiert werden.

Den beiden Hunden wurden unter Berücksichtigung des hochgradig abgemagerten Ernährungszustandes über einen längeren Zeitraum unnötige Qualen zugefügt.

In weiteren Hundezwingern wurden insgesamt drei mazerierte bzw. skelettierte Hundeleichen gefunden. Der Todeszeitpunkt lag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Wochen bis Monate zurück.

Laut Befund der veterinärmedizinischen Universität Wien vom 27.4.2016, Untersuchungsnummer B/309-11/16 konnten über die Todesursachen zwar keine sicheren Aussagen getroffen werden, jedoch war Verhungern/Verdursten als Todesursache naheliegend. Aufgrund des Erhal-

tungszustandes der Körper war von einer postmortalen Liegezeit von mehreren Monaten auszugehen.

Diesen Tieren wurden aus Sicht der TSO unnötige Qualen im Sinne des § 222 Abs. 1 Z 1 2. Fall StGB zugefügt.

Die Versorgung von Tieren mit Futter und Wasser zählt zu den essenziellen, lebenswichtigen und für die Tiere überlebensnotwendigen Aufgaben eines Tierhalters. Im gegenständlichen Fall wurden diese Verpflichtungen größtens vernachlässigt, sodass es zum größtmöglichen Schaden für die Tiere, nämlich zum qualvollen Tod gekommen ist. Ein Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen und die tierschutzrechtskonforme Betreuung seines Tierbestandes sicherzustellen.

Umgehendes Handeln des zuständigen Amtstierarztes und des Behördenvertreters führte zur Beendigung des Tierleids vor Ort.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 4.11.2016, GZ: 4HV52/16f-16, wurde der Tierhalter des Vergehens der Tierquälerei nach § 222 Abs. 1 Z 1 StGB schuldig gesprochen, da er im Zeitraum Anfang 2016 bis 25.3.2016 in St. Margarethen/Raab fünf Hunden unnötige Qualen zufügte hatte, indem er über mehrere Monate deren Fütterung und Tränke unterließ, wobei drei Tiere verendeten, ein Tier eingeschlafert werden musste und ein Tier überlebte.



7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Ein weiterer, seit mehreren Jahren sowohl in der Bezirkshauptmannschaft Leoben als auch in der TSO anhängiger Tierschutzfall konnte durch das konsequente und beharrliche Agieren der TSO im Zusammenwirken mit der BVB bzw. mit Unterstützung einer Sozialarbeiterin und der Polizeiinspektion zum Wohl der betroffenen Tiere gelöst werden. Auf diesem Anwesen verendeten ständig Ziegen. Der für behördliche Angelegenheiten besachwaltete Tierhalter war der Meinung, dass diese Ziegen vergiftet werden. Sektionsbefunde belegten den Tod der Tiere durch Abmagerung und Anämie infolge massiver Endoparasitosen und subakuter Acidosen. Bei einer Erhebung am 27.4.2016 gemeinsam mit dem Amtstierarzt und Juristen der zuständigen Behörde Leoben, der Polizei und der Sachwalterin des Tierhalters zeigte sich, dass von insgesamt 32 Tieren 8 Ziegen einen kachektischen Ernährungszustand und Durchfall aufwiesen. Sieben

Tiere waren mager. Dem Tierhalter wurden daher am 27.4.2016 15 Ziegen abgenommen und einem Tierschutzverein zur zwischenzeitigen Verwahrung übergeben.

Seitens der TSO wurde Anzeige wegen des Verdachts der Tierquälerei bei der Staatsanwaltschaft Leoben erstattet. Die Abnahme wurde vom Kriseninterventionsteam des Landes Steiermark unterstützt, da die im § 37 TSchG festgelegte Maßnahme des sofortigen Zwangs im Sinne der Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt für den betroffenen Tierhalter einen erheblichen Eingriff in das persönliche Leben darstellte.

Die Staatsanwaltschaft Leoben stellte mit GZ.: 6 St 164/16f-1 vom 23.6.2016 das Ermittlungsverfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des § 11 StGB ein.



7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark



In weiterer Folge brachte die TSO mit Hinweis auf § 37 Abs. 1 Ziffer 2 TSchG den Antrag ein, dem Tierhalter auch den restlichen Tierbestand abzunehmen. Die Abnahme des verbliebenen Tierbestandes von 15 weiteren Ziegen erfolgte am 7.7.2016. Dem im Anschluss von der TSO gestellten Antrag, gegen den Tierhalter ein Tierhalteverbot zu verhängen, wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Leoben mit nunmehr rechtskräftigem Bescheid entsprochen.

Das nächste Fallbeispiel dokumentiert die Notwendigkeit konsequenter amtstierärztlicher Kontrollen mit darauffolgenden behördlichen Mängelbehebungsaufträgen unter Einbindung der TSO bis hin zur Verhängung eines Tierhalteverbotes.

Einem Halter von Rindern im Bezirk Leibnitz wurden aufgrund mehrfach durch die Amtstierärzte der BVB Leibnitz festgestellter Mängel in der Rinderhaltung bescheidmäßig Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 6 TSchG zur Mängelbehebung und zur Herstellung einer tierschutzrechtskonformen Tierhaltung vorgeschrieben. Wegen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 und Abs. 2 13 TSchG wurde ein Straferkenntnis in der Höhe von 1.000 Euro verhängt. Ein weiteres wegen des Verdachts der Übertretung von § 222 StGB eingeleitetes Strafverfahren wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Leibnitz vom 19.6.2015 (GZ.: 11 U 27/15a-12) unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren im Wege der Diversion eingestellt. In einem folgenden Verfahren wurde der Tierhalter mit Urteil des Bezirksgerichtes Leibnitz vom 13.3.2016 (GZ.: 11 U 27/15a-25) rechtskräftig nach § 222

Abs. 1 StGB wegen Tierquälerei zu einer Geldstrafe i.H.v. 400 Euro im Uneinbringlichkeitsfall zu 50 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt. Die TSO stellte daraufhin einen Antrag für die Verhängung eines Tierhalteverbots gemäß § 39 Abs. 1 TSchG, da die geforderte Eignung zur Betreuung der Tiere nicht vorliege. Bei einer gemeinsamen Erhebung am 9.5.2016 im Beisein des Tierhalters, des Juristen, des Amtstierarztes der BVB Leibnitz und der TSO konnte eine deutliche Verbesserung der betrieblichen Situation sowie der Haltungsbedingungen der Rinder beobachtet werden. Somit stimmte die TSO einer Androhung des Tierhalteverbotes mit der Auflage zu, dass am Betrieb regelmäßige, zumindest im Abstand eines Monats erfolgende, unangemeldete amtsärztliche Kontrollen stattfänden. Weiters müssten die Grundsätze der Tierhaltung nach § 13 eingehalten werden, die Betreuungspersonen im Sinne des § 14 TSchG für die rechtskonforme Betreuung des Tierbestandes Sorge tragen und kranke und verletzte Tiere gemäß § 15 TSchG unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sollten bei den amtstierärztlichen Überprüfungen Übertretungen festgestellt werden, welche eine Ahndung nach § 222 StGB oder nach verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des TSchG erfordern, werde jedoch die zuständige Behörde ersucht, unverzüglich ein Tierhalteverbot im Sinne des am 26.4.2016 gestellten Antrages zu verhängen. Bei weiteren amtstierärztlichen Erhebungen wurden erneut erhebliche tierschutzrelevante Mängel festgestellt, welche zu einer erheblichen Verschlechterung der Tierhaltung führten.

Mit Bescheid der BVB Leibnitz vom 27.9.2016, GZ.: BHLB-74462/2016-6 wurde dem Tierhalter die Haltung von Rindern bis zum 30.12.2024 verboten. Fristgerecht erhob der Tierhalter gegen den erstinstanzlichen Bescheid Beschwerde und ist dieses Verfahren nunmehr beim LVwG Steiermark anhängig.

Bis zum Ergehen einer diesbezüglichen Entscheidung sind durch die zuständige Behörde laufende Kontrollen zur Überprüfung der Tierschutzrechtskonformität der Tierhaltung notwendig. Erhebliche personelle behördliche Ressourcen müssen dafür bereitgestellt werden.

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark



Großes mediales Aufsehen erregte der Fall einer illegalen Schächtung von insgesamt 79 Schafen auf einem landwirtschaftlichen Anwesen im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld am 13.9.2016. 51 noch lebend angetroffene Schafe wurden von Tierfreunden angekauft und an einen Gnadenhof zum natürlichen Ableben verbracht.

Als rituelle Schlachtungen sind Tötungen von Tieren zur Fleischgewinnung anzusehen, bei welchen aus religiösen Gründen vom Gebot der Betäubung von Tieren vor dem Entbluten abgewichen wird. In Österreich werden die Methoden Halal (muslimischer Ritus) und Schechita (mosaischer Ritus) angewandt. Im österreichischen Verwaltungsrecht wurden im § 32 TSchG und aktuell in der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004 idgF. Anforderungen für

die Ausnahmegewilligung von rituellen Schlachtungen festgelegt. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Tötung eines Tieres nur so erfolgen darf, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst vermieden wird.

Die hohe Anzahl an vermutlich ohne jedwede Betäubung geschächteter Schafe und das dadurch verursachte Tierleid führten auch in der Steiermark zu intensiv und hoch emotional geführten Diskussionen über die rechtliche Zulässigkeit und Notwendigkeit ritueller Schlachtungen im Spannungsfeld zwischen Politik, Religion und Tierschutz.

Das Verfahren ist zurzeit gerichtsanhängig.



7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Die Art der VwV mit und ohne STN im Jahr 2016 ist aus den Abb. 3 und 4 ersichtlich.

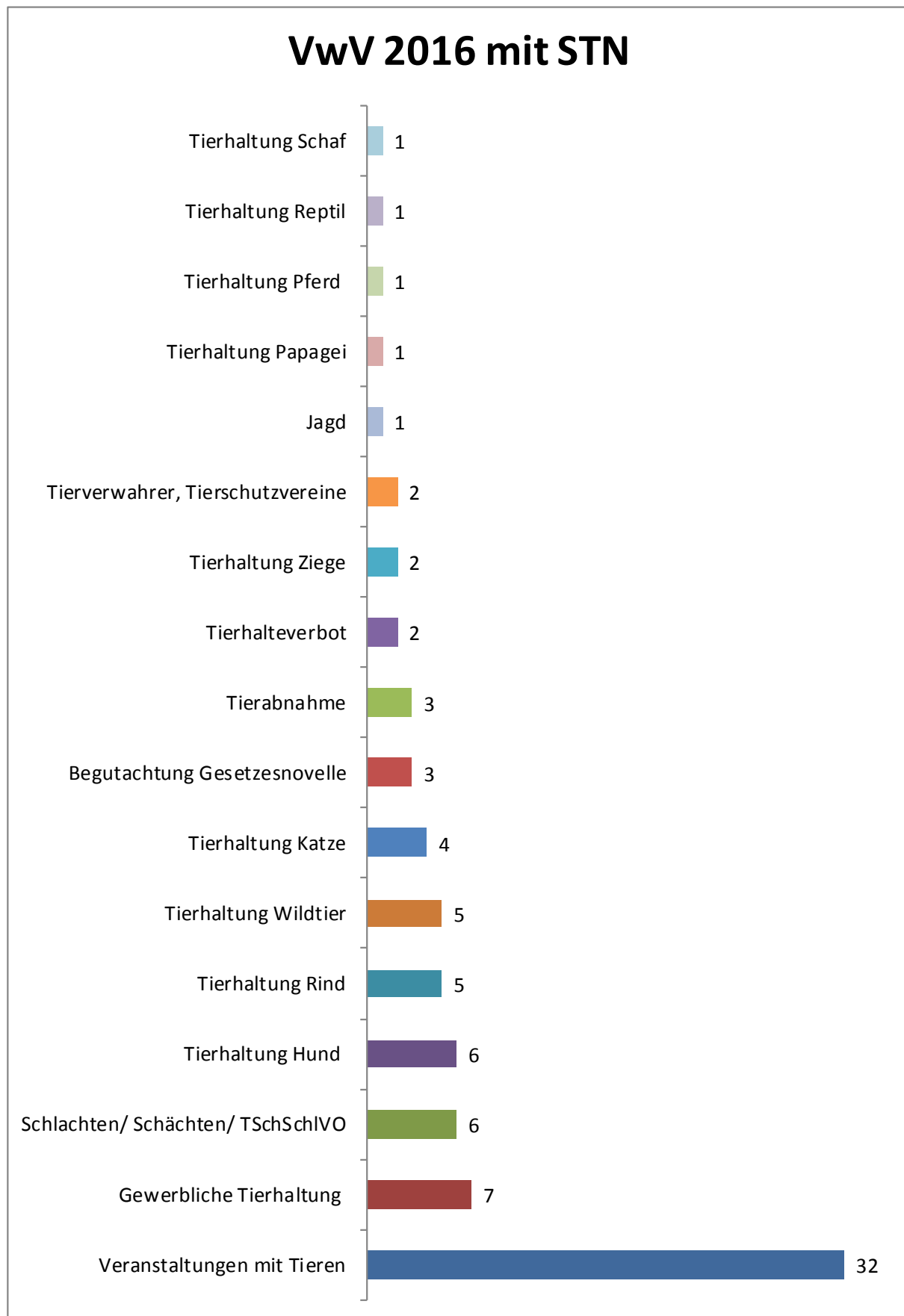


Abb. 3: Art der Verwaltungsverfahren mit Stellungnahme 2016.

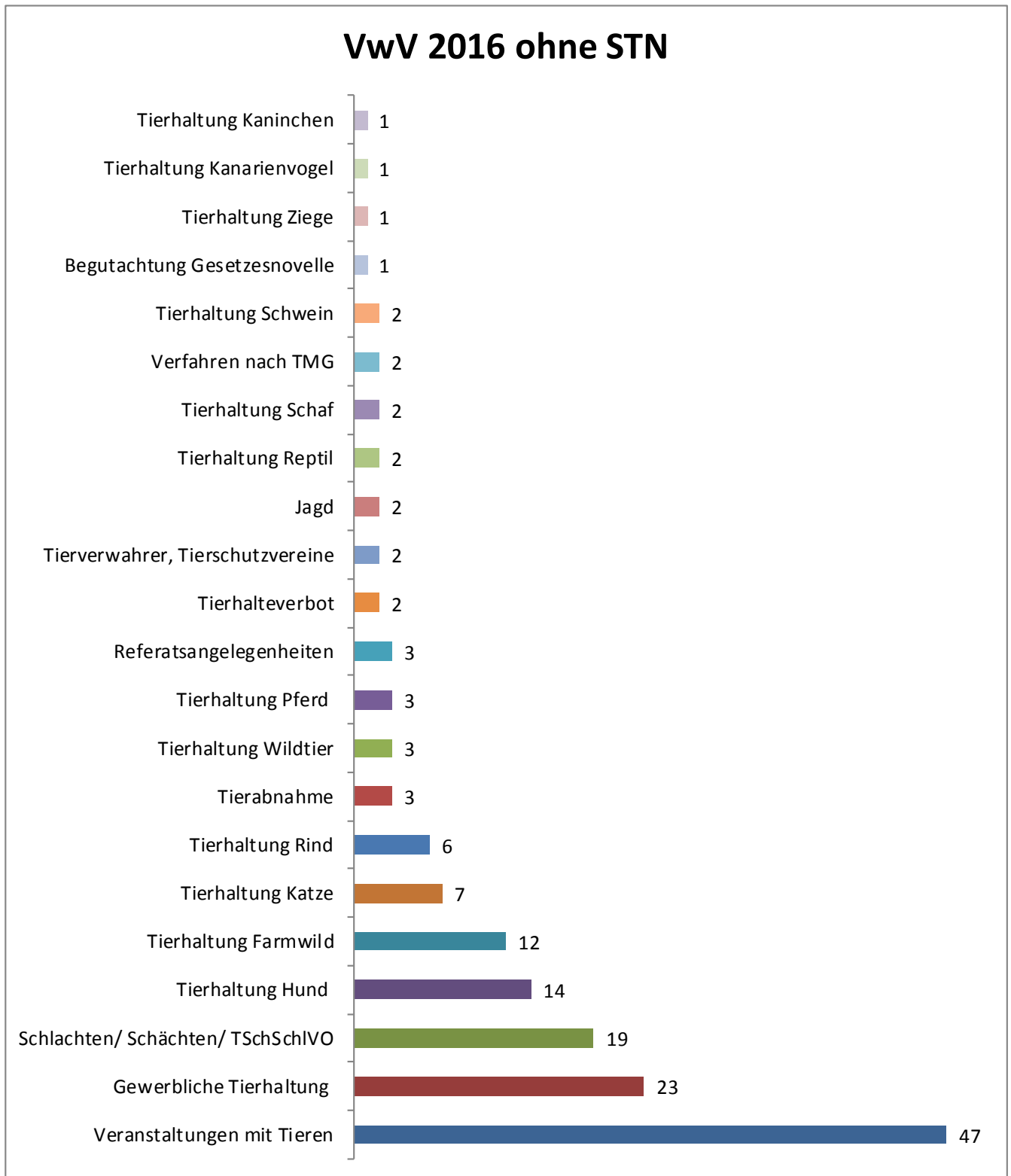


Abb. 4: Art der Verwaltungsverfahren ohne Stellungnahme 2016.

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Abb. 5 gibt einen Überblick über die Gesamtzahl der VwV 2016: 158 VwV ohne STN, 82 VwV mit STN, in Summe 240 Verfahren.

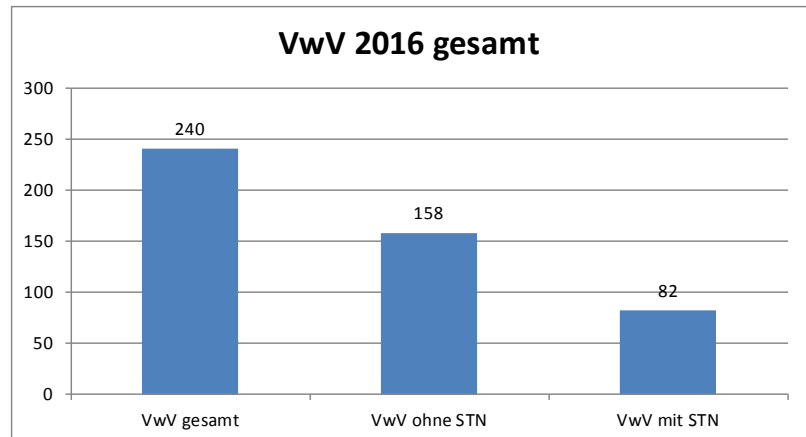


Abb. 5: Verwaltungsverfahren 2016 gesamt, mit und ohne Stellungnahme.

Die Zahl der Stellungnahmen zu Verwaltungsverfahren ist im Vergleich zu 2010 (41 STN) um 100% angestiegen (Abb. 6).

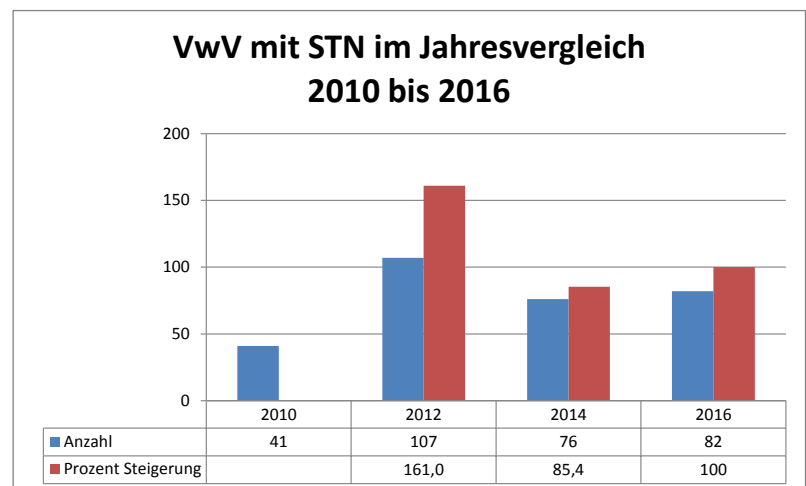


Abb. 6: Verwaltungsverfahren mit Stellungnahmen im Jahresvergleich 2010 bis 2016.

Abb. 7: Verwaltungsverfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2016.

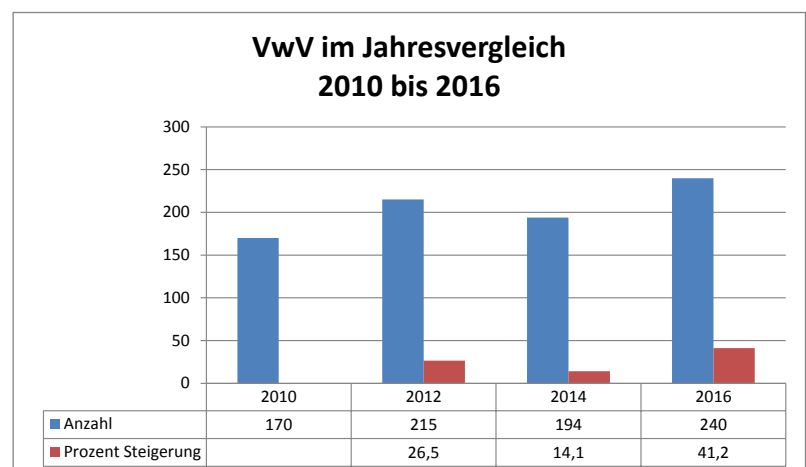


Abb. 7: Verwaltungsverfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2016.

4.3. Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren (VwStV) nach dem TSchG

Übertretungen des TSchG werden von den zuständigen Behörden durch Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren (VwStV) geahndet. Die TSO wird im Rahmen ihrer Parteistellung eingebunden. VwStV im Spannungsfeld zwischen den betroffenen Tierhalterinnen und Tierhaltern und den verantwortlichen Verwaltungsbehörden stellen einen besonders sensiblen Aufgabenbereich dar.

In diesem Bereich zeigt sich, dass sich die Einbindung der TSO durch die BVB im Rahmen von Mehrparteienverfahren im Vergleich zu den letzten Jahren deutlich verbesserte. Insgesamt war die TSO im Jahr 2016 in 248 VwStV involviert, in 74 Fällen wurde eine STN abgegeben,

174 VwStV gab es ohne STN. Im Vergleich zu 2010 (42 VwStV) lässt sich eine Steigerung um 490,5% errechnen. Von den 248 VwStV bezogen sich 195 auf Verfahren aus dem Jahr 2016, davon waren 74 Verfahren mit STN, 121 Verfahren ohne STN. 53 Verfahren stammten aus dem Jahr 2015 bzw. waren älteren Datums.

VwStV stellen leider oft die einzige Möglichkeit dar uneinsichtige Tierhalterinnen und Tierhalter zu veranlassen, wenigstens die Mindestanforderungen des TSchG und der entsprechenden Verordnungen umzusetzen, zumal das TSchG nunmehr seit 1.1.2005 in Kraft ist.

Die Art der VwStV mit STN bzw. der VwStV ohne STN ist aus den Abb. 8 und 9 ersichtlich.

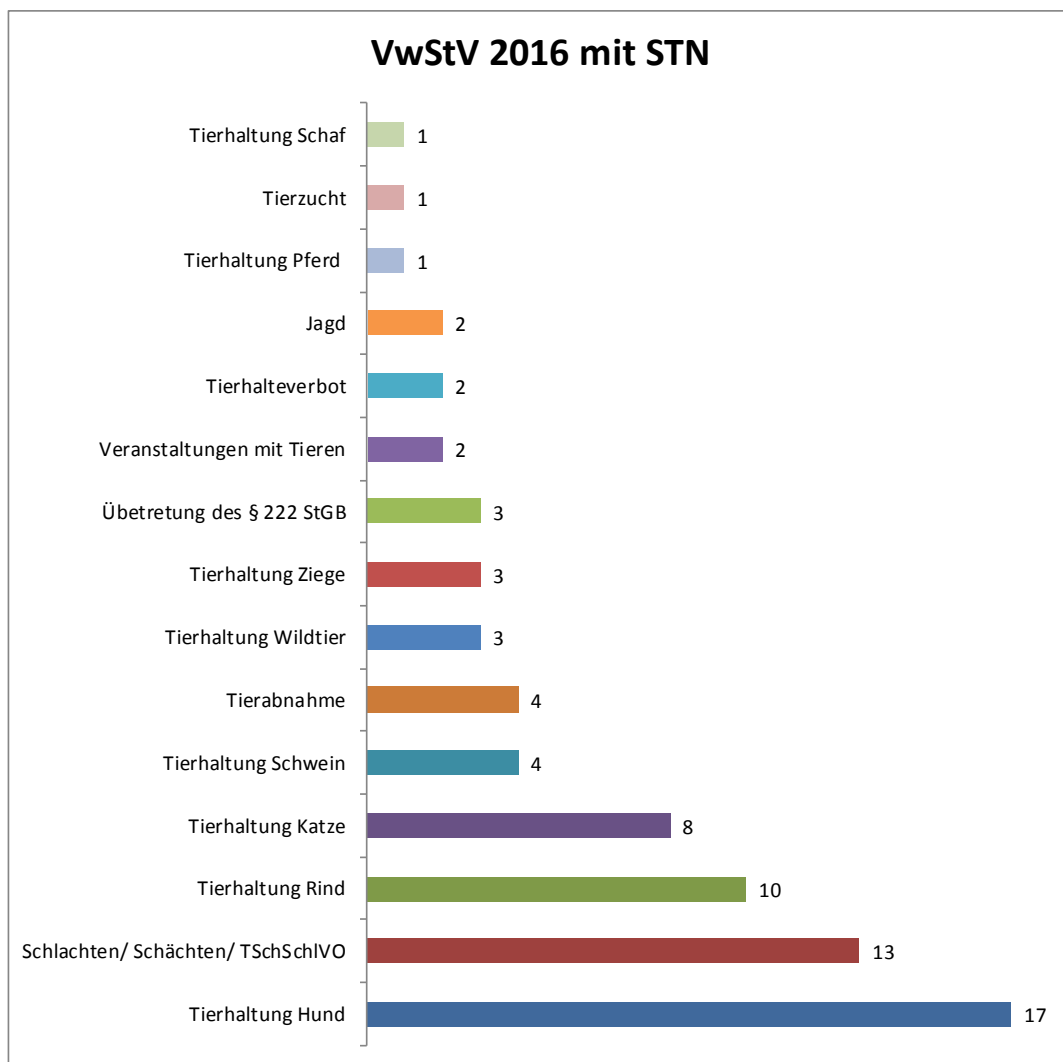


Abb. 8: Art der Verwaltungsstrafverfahren mit Stellungnahme im Jahr 2016.

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

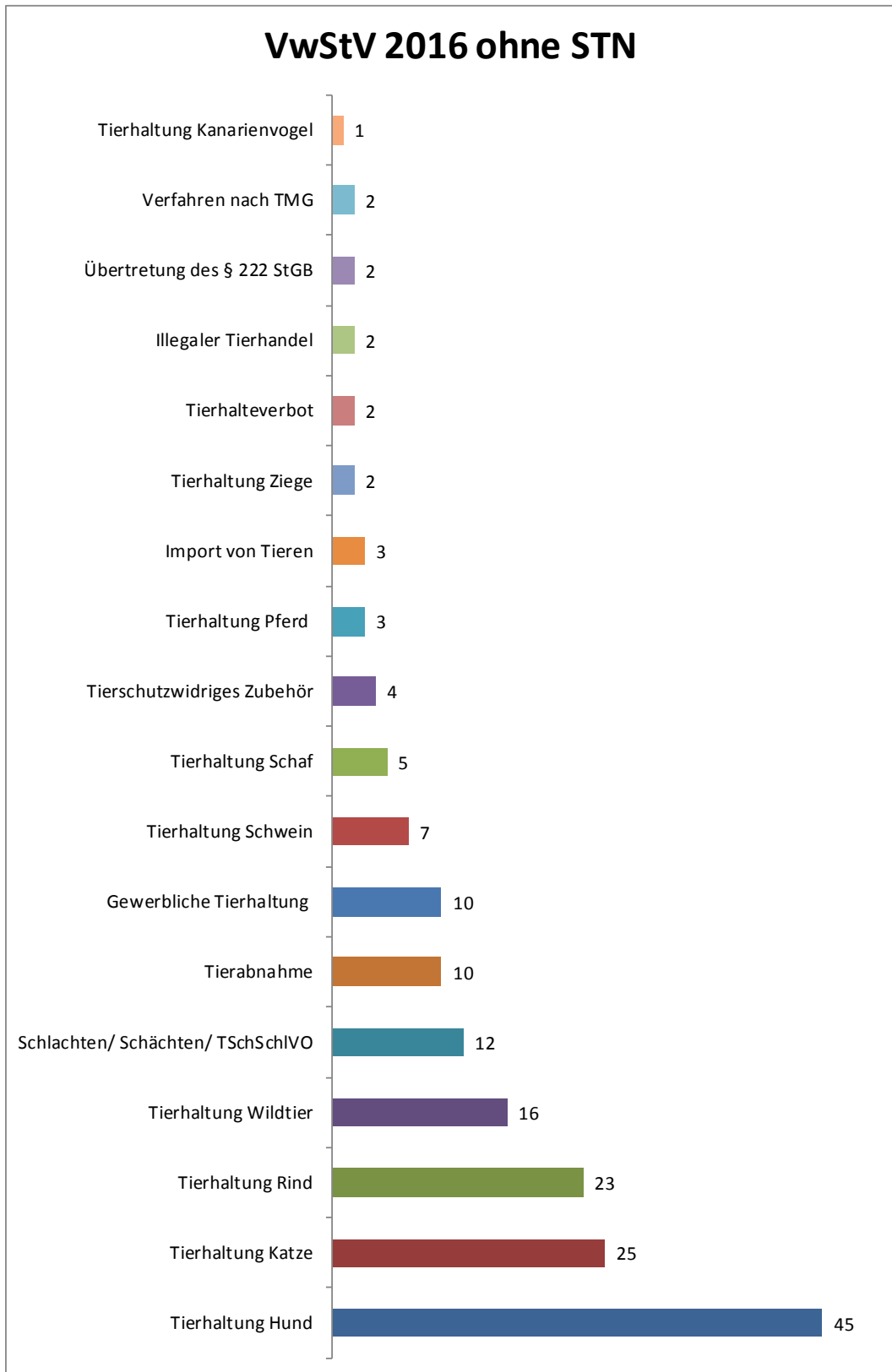


Abb. 9: Art der Verwaltungsstrafverfahren ohne Stellungnahme im Jahr 2016.

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Im Jahr 2016 war die TSO in insgesamt 248 VwStV eingebunden, in 74 Fällen wurde eine

STN abgegeben (Abb. 10). Der Strafraumen lag zwischen 50 und 2.860 Euro.

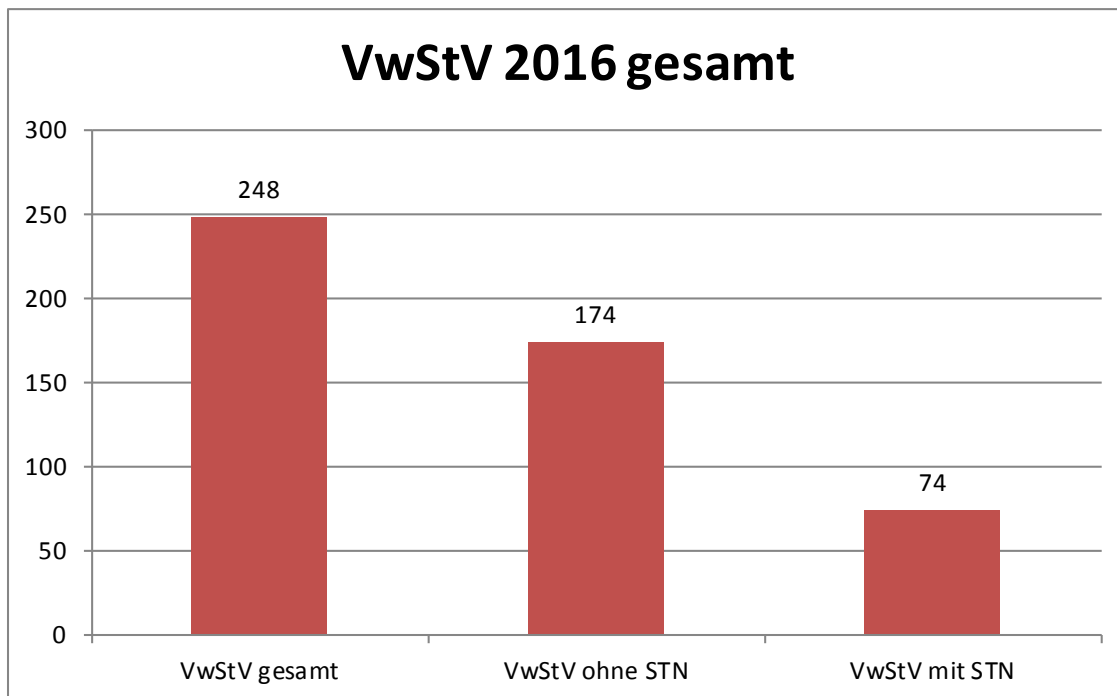


Abb. 10: Verwaltungsstrafverfahren 2016 gesamt, ohne und mit Stellungnahme.

Die Zahl der Stellungnahmen zu Verwaltungsstrafverfahren ist im Vergleich zu 2010 (22 STN) um 236,4% angestiegen (Abb. 11).

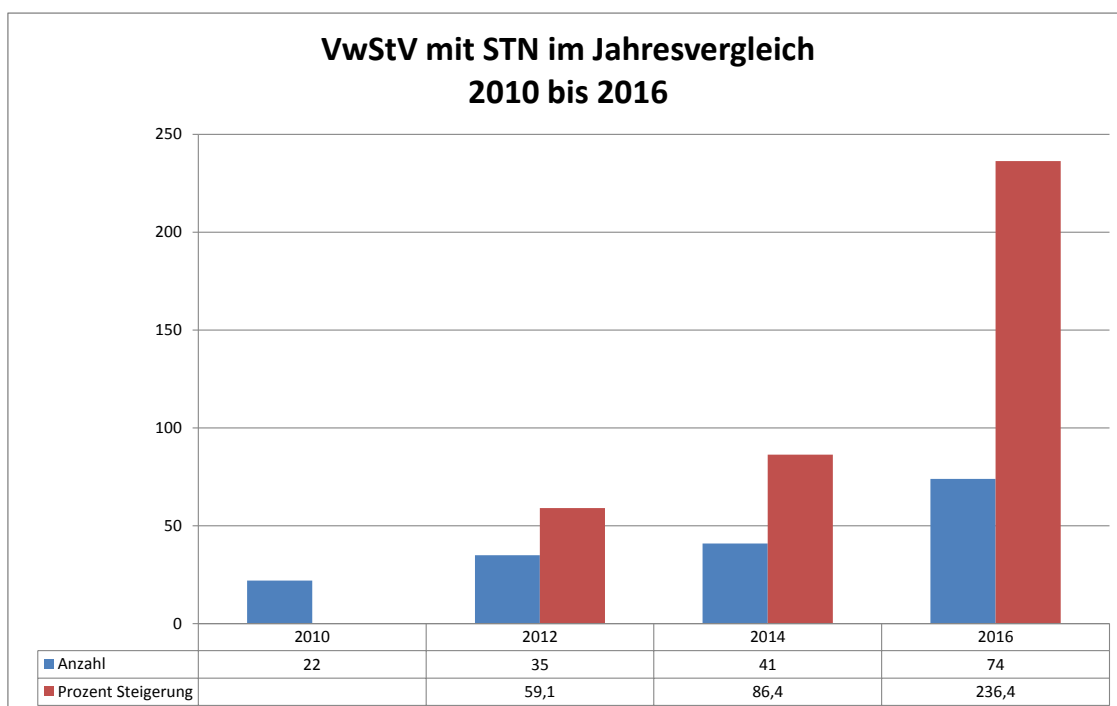


Abb. 11: Verwaltungsstrafverfahren mit Stellungnahme im Jahresvergleich 2010 bis 2016.

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Abbildung 12 zeigt die Verwaltungsstrafverfahren im Jahresvergleich.

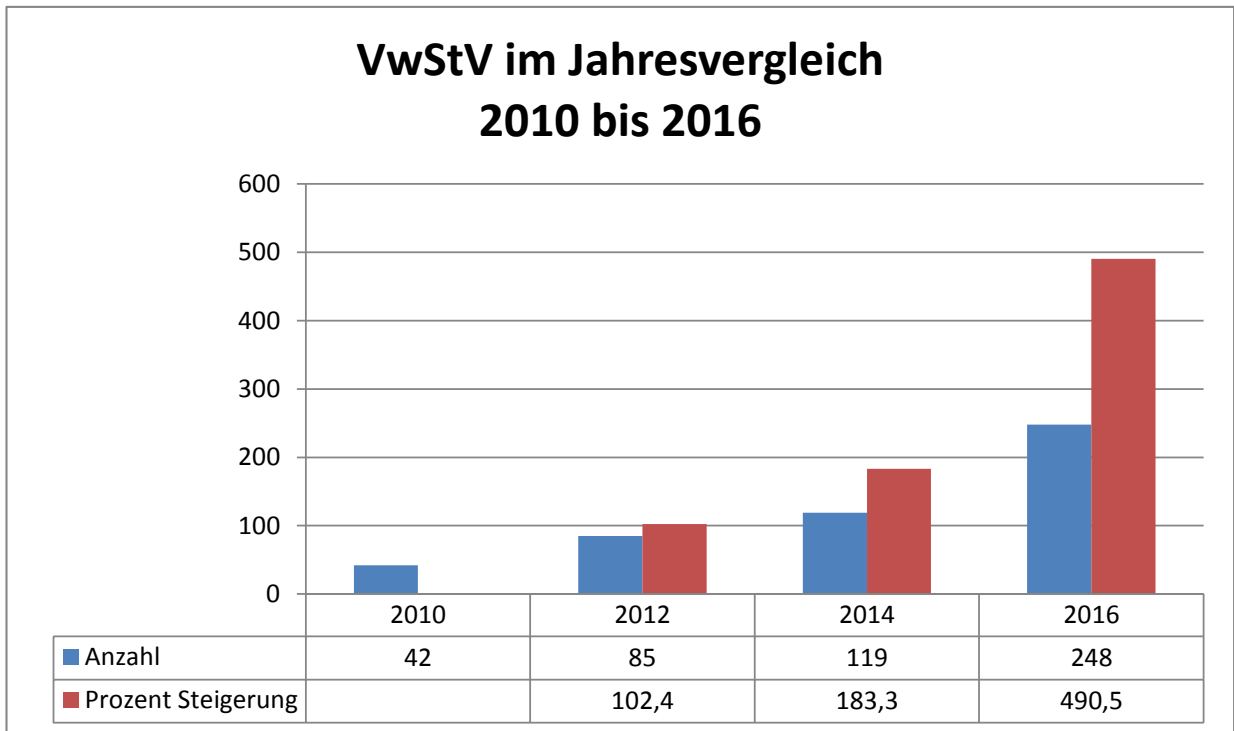


Abb. 12: Verwaltungsstrafverfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2016.

4.4. Verfahren im Jahr 2016 gesamt:

Die TSO war im Jahr 2016 in insgesamt 488 Verfahren eingebunden, dies bedeutet eine Steigerung von 108,5% gegenüber dem Jahr 2010.

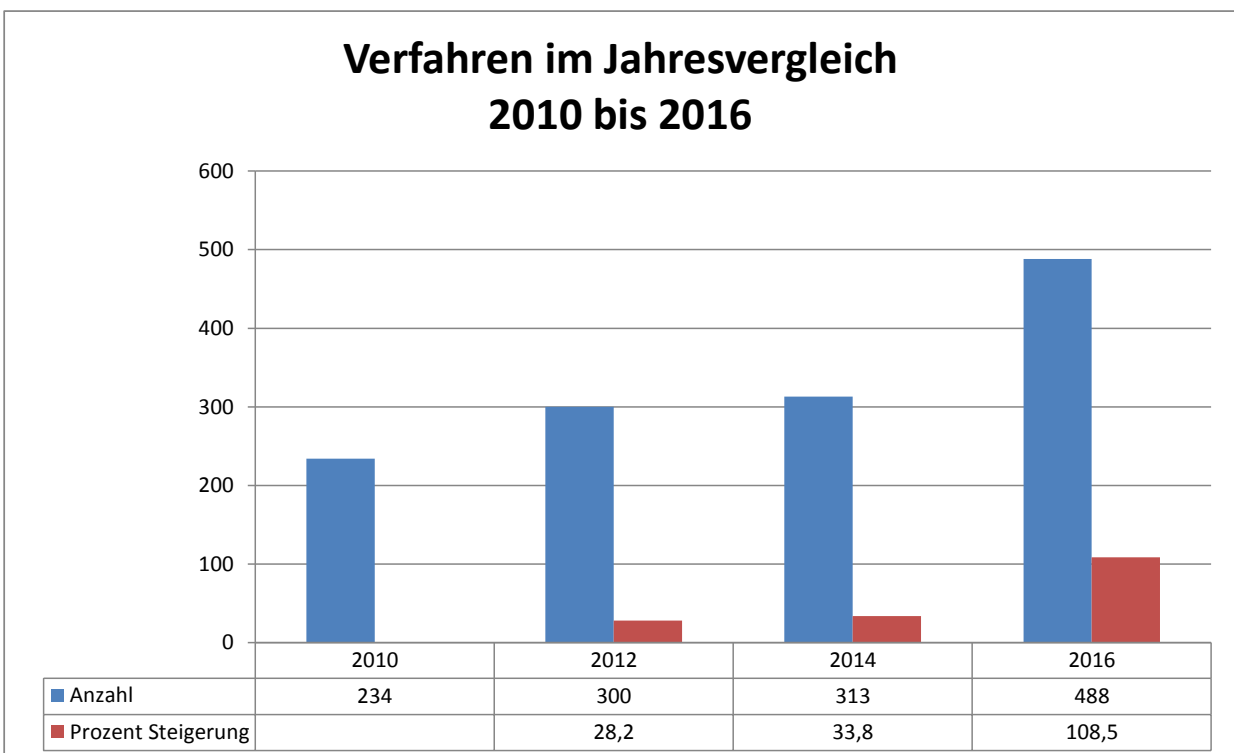


Abb. 13: Verfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2016.

Abb. 14, 15 und 16 zeigen im Rahmen einer GIS-gestützten Darstellung, wie die Einbindung der TSO bei VwV und VwStV durch die BVB in der Steiermark im Rahmen der Parteistellung abläuft. Daraus ist ersichtlich, dass zahlreiche steirische BVB die TSO gut in Tierschutzverfahren einbinden, während bei manchen BVB diese Einbindung nicht bzw. nur in sehr geringem Maße „gelebt“ wird. Dies betrifft sowohl VwV als auch VwStV. Ein Rückschluss allerdings, dass in jenen Bezirken behördliche Tierschutzarbeit bzw. amtstierärztliche Kontrollen nicht funktionieren, ist dennoch a priori nicht zulässig.

Dies deshalb, da unter Umständen tierschutzrelevante Übertretungen bei einsichtigen Tierhalterinnen und Tierhaltern auf kurzem Wege ohne Verfahren (Aktenvermerk, mündliche Maßnahmenvorschreibung und Nachkontrolle) gelöst werden können oder aber Behördenverfahren ohne Einbindung der TSO durchgeführt werden. Diese Vorgangsweise würde jedenfalls einen

erheblichen Verfahrensmangel darstellen. Aus Sicht der TSO sind auch in randstädtischen bzw. städtischen Gebieten andere Tierschutzzugänge zu beobachten wie etwa in ländlichen Gegenden, sodass in ländlichen Gebieten weniger häufig Tierschutzübertretungen angezeigt und verfolgt werden müssen.

Die TSO sieht sich letztlich in ihrer Rolle auch zur Unterstützung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter vor Ort und keinesfalls als „besserwisserischer Oberlehrer“. Klar ist allerdings in der Gesamtbetrachtung, dass durch die mit 1.1.2005 geschaffenen und mit den Rechten der Parteistellung ausgestatteten Tierschutzombudspersonen eine Evaluierung des Tierschutzvollzugs in den jeweiligen Bundesländern ermöglicht wurde. Um tatsächlich im Einzelfall Tierschutzfortschritte zu erwirken, bedarf es eines vernünftigen Diskurses mit den BVB und eines langen Atems.

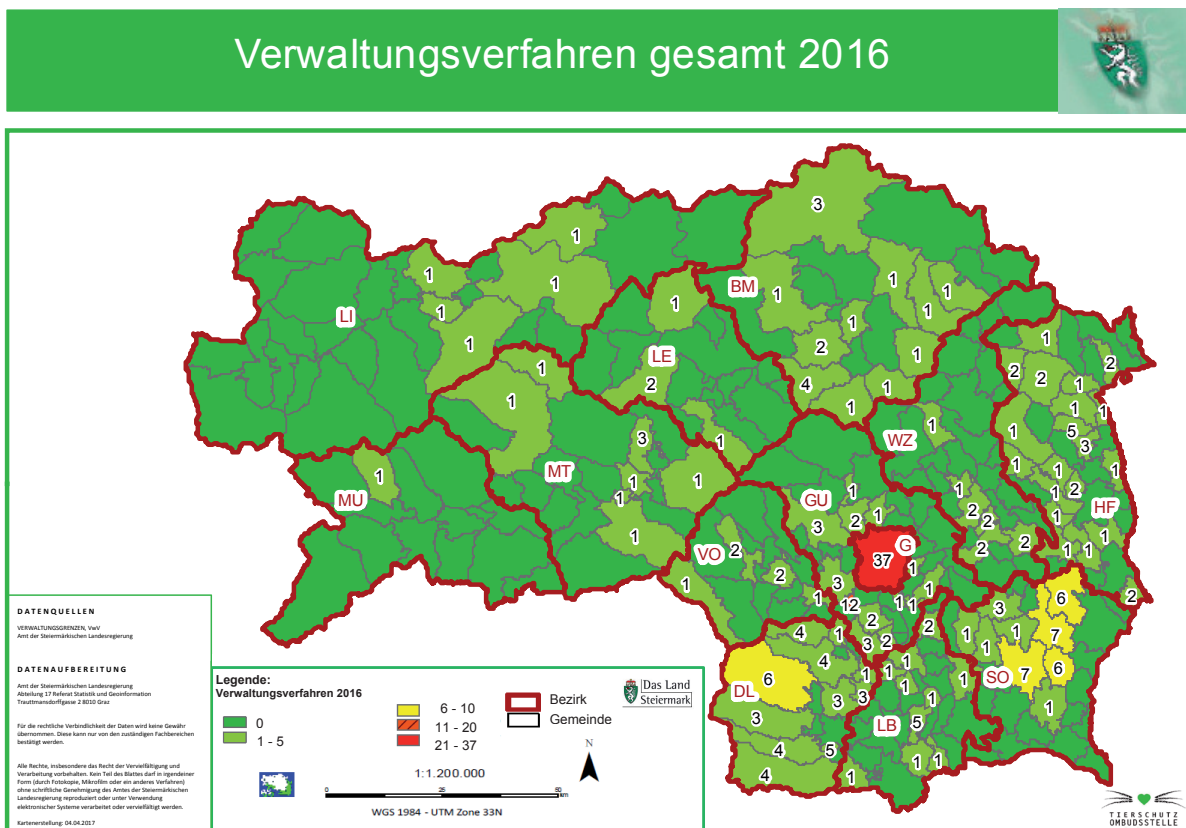


Abb. 14: Verwaltungsverfahren gesamt 2016.

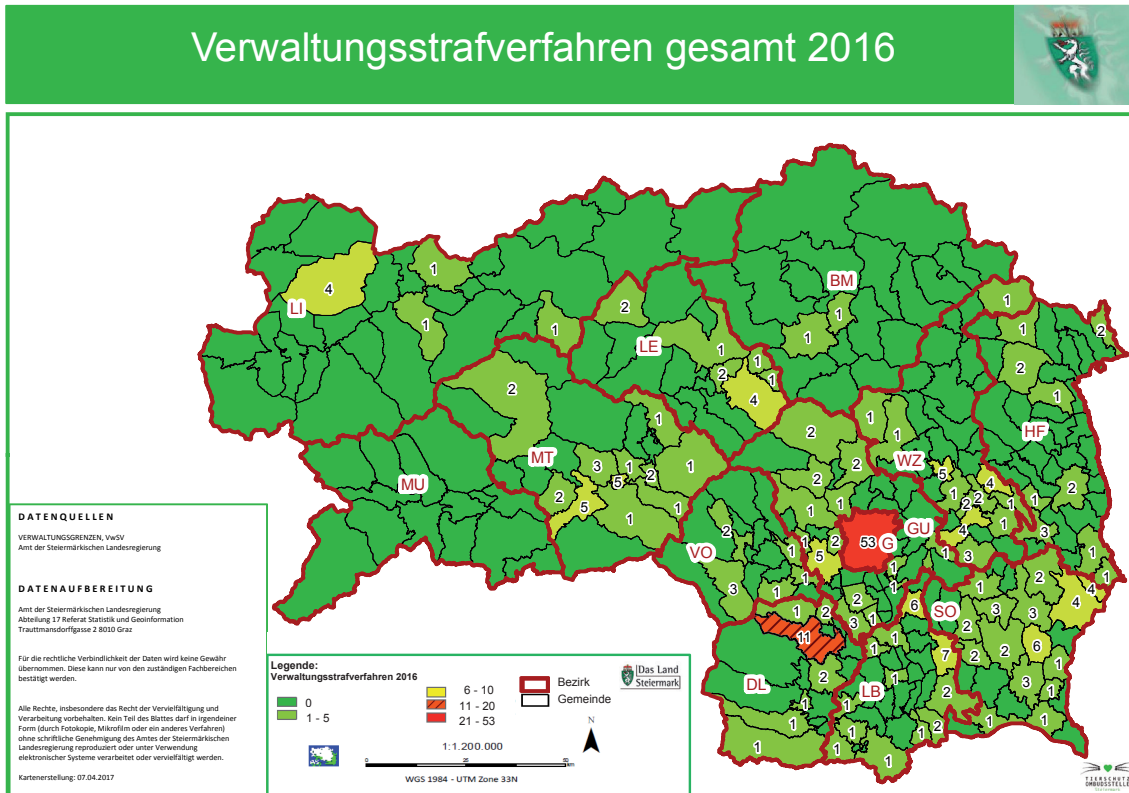


Abb.15: Verwaltungsstrafverfahren gesamt 2016.

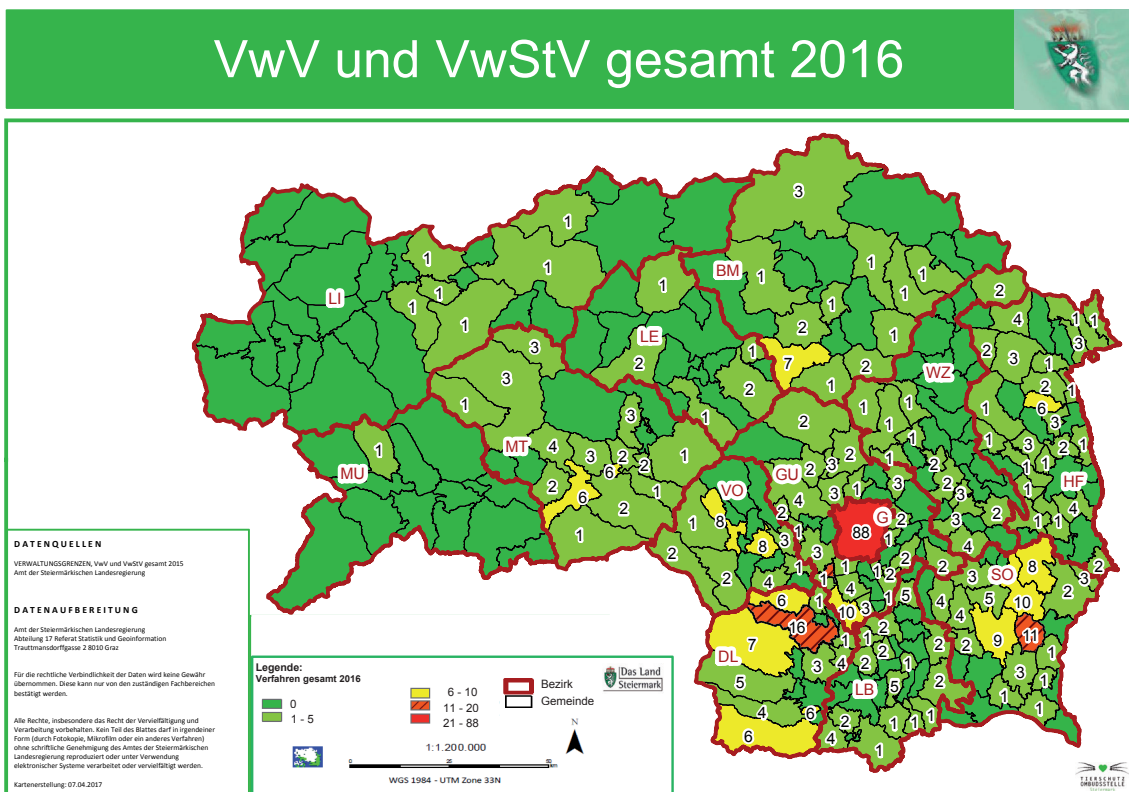


Abb. 16: Verfahren gesamt 2016.

4.5. Landesverwaltungsgericht (LVwG) Steiermark

Die Landesverwaltungsgerichte sind die überwiegend für nicht in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgten Angelegenheiten (dazu gehören unter anderem Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesverwaltung) zuständigen Verwaltungsgerichte in Österreich. Entsprechend der Vorgaben des B-VG wurde in jedem Bundesland jeweils ein LVwG eingerichtet. Die Landesverwaltungsgerichte sind in Österreich die einzigen Gerichte, die sich in Trägerschaft der Länder befinden. Mit der Schaffung der Landesverwaltungsgerichte wurde der administrative Instanzenzug, also das Recht, gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde Berufung bei der jeweils übergeordneten Behörde einzulegen, grundsätzlich abgeschafft. Sie ersetzen eine Reihe bisheriger unabhängiger Landesverwaltungsbehörden, insbesondere die Unabhängigen Verwaltungssenate, die aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 BGBl. I Nr. 51/2012 mit 1.1.2014 aufgelöst wurden.

Durch diese Reform besteht sowohl für die belangte Behörde als auch für das BMGF die Möglichkeit, Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Im Jahr 2016 war die TSO in insgesamt 21 Beschwerdeverfahren nach dem TSchG beim LVwG Steiermark eingebunden und bei den mündlichen Verhandlungen soweit möglich auch anwesend.

Dabei handelte es sich um 9 VwV (9 Tierhalterinnen und Tierhalter) und um 12 VwStV gegen 12 Tierhalterinnen und Tierhalter.

Zu den VwV:

Die Beschwerde eines Tierhalters in einem Verfahren aus 2011 einen Kostenbescheid betreffend (Abnahme von Hochlandrindern) wurde abgewiesen.

Die Beschwerde eines Tierhalters (Verfahren aus 2014, Dauerbewilligung für die Verwendung von Reptilien bei Vorträgen in Schulen) wurde ebenfalls abgewiesen.

Ein Verfahren aus 2014, eine Bärenhaltung betreffend (Beschwerde der TSO), wurde 2016

abgeschlossen, der Beschwerde der TSO wurde stattgegeben.

Bei den VwV wurden in drei Fällen Verfahren aus dem Jahr 2015 fortgesetzt. In einem Verfahren wegen der Haltung von Tieren für gewerbliche Tätigkeiten wurde der Beschwerde der TSO Folge gegeben. In einem weiteren Verfahren wegen eines Tierhalteverbotes wurde der Beschwerde der Tierschutzombudsfrau ebenfalls stattgegeben. In einem dritten Verfahren wegen Maßnahmenvorschreibungen hinsichtlich einer Reptilienhaltung wurde der Beschwerde des Tierhalters stattgegeben.

In einem Verfahren aus 2016 wurde die Beschwerde eines Tierhalters hinsichtlich der Verhängung eines Tierhalteverbotes abgewiesen.

Der Beschwerde der Tierschutzombudsfrau in einem Verfahren aus 2016 hinsichtlich der Bewilligung zur Verwendung von Greifvögeln im Rahmen einer Beizjagdvorführung wurde nicht Folge gegeben. In einem weiteren Verfahren aus 2016 erhob die TSO gegen die geplante Verwendung von Kaninchen bei einer Zaubershow Beschwerde, dieses Verfahren war bis Ende 2016 noch nicht abgeschlossen.

Fünf der beim LVwG abgehandelten VwStV stammten aus 2015 (Hund im Auto, Beschwerde dem Grunde nach abgewiesen, hinsichtlich Strafhöhe Folge gegeben, zusätzlich Ordnungsstrafe; Reptilienhaltung – der Beschwerde des Tierhalters wurde Folge gegeben und eine Ermahnung ausgesprochen; Hundehaltung – Beschwerde mit Einschränkung des Spruches abgewiesen, Strafausmaß wurde reduziert; Anbindehaltung Kälber – Beschwerde abgewiesen, hinsichtlich Strafhöhe Folge gegeben; Anbindehaltung Kälber – Verfahren eingestellt, da nicht Tierhalterin).

Die weiteren sieben vor dem LVwG abgehandelten VwStV bezogen sich auf Beschwerden zu erstinstanzlichen Straferkenntnissen aus dem Jahr 2016 (Übertretungen TSchG/Tierschutz-Schlachtverordnung – Beschwerde des Beschuldigten teilweise abgewiesen, teilweise Folge gegeben; Übertretungen TSchG/Tierschutz-Schlachtverordnung – Beschwerde des Beschuldigten abgewiesen; rituelles Schlachten (Schächten) in Verbindung mit Tierquälerei – Beschwerde dem Grunde nach abgewiesen,

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Strafhöhe wurde neu bemessen; Übertretung § 6 TSchG – Töten eines Hundes ohne vernünftigen Grund – der Beschwerde des Beschuldigten wurde stattgegeben; verendete Schweine – zwei Beschuldigte, Verfahren Ende 2016 noch offen; Anbindehaltung Rind – Beschwerde dem Grunde nach abgewiesen, hinsichtlich Strafhöhe Folge gegeben).

Die Erkenntnisse des LVwG sind für die TSO

bindend, da den Tierschutzombudspersonen erst bei der Ende 2016 in Begutachtung geschickten Novelle des TSchG eine Revisionsmöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof ermöglicht wird. Die Expertise der beim LVwG tätigen Sachverständigen, welche anhand der Aktenlage auf Basis tierschutzrechtlicher Normen und aktueller Literatur Gutachten erstellen müssen, spielt für den Ausgang von Verfahren eine bedeutsame Rolle.

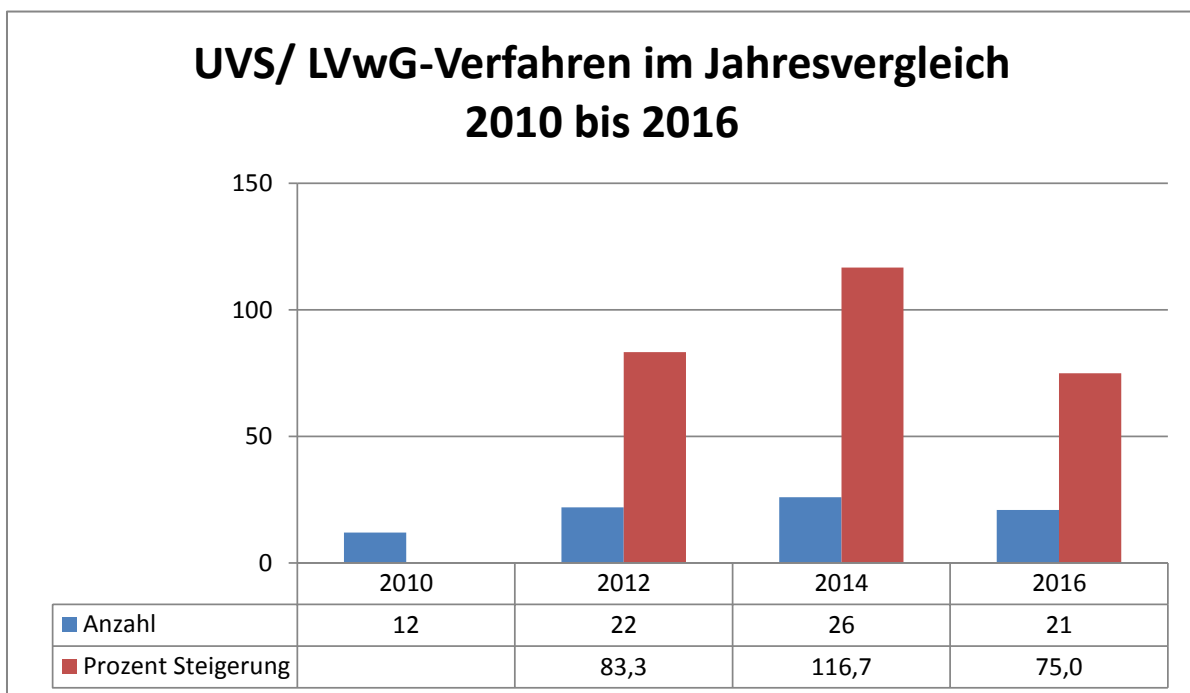


Abb. 17: UVS/ LVwG-Verfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2016.

4.6. Tierschutzrat (TSR)

Die Tierschutzombudsfrau ist gemäß § 42 TSchG Mitglied des beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichteten Tierschutzrates (TSR). Mit einer Novelle des Bundestierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 80/2010, wurde der TSR in ein politisches Gremium (Tierschutzkommission), ein wissenschaftliches Gremium (TSR) und ein Gremium, welches sich mit dem Vollzug beschäftigt, (VBR) umstrukturiert. Der TSR „Neu“ sollte sich in Hinkunft in erster Linie verstärkt mit der wissenschaftlichen und fachlichen Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen auseinandersetzen und zu den legislativen Maßnahmen Stellung nehmen.

Die Geschäftsordnung des TSR wurde mit BGBl. II Nr. 90/2011 kundgemacht.

Die Aufgaben des TSR sind:

1. Beratung der Kommission und des Bundesministers für Gesundheit in Fragen des Tierschutzes,
2. Erstellung und Abgabe von STN zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes,
3. Erstellung und Abgabe von STN zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
4. Erstellung von STN und Unterlagen im Auftrag des Bundesministers für Gesundheit oder der Kommission,
5. Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse sowie Abgabe wissenschaftlicher STN, Empfehlungen und Antworten im

Auftrag des Bundesministers für Gesundheit im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,

6. Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,
7. Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9,
8. Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des TSR.

In zwei Sitzungen des TSR im März und im November 2016 wurden im Berichtsjahr nachfolgende Themen erörtert:

Bericht des BMGF zu aktuellen Fragestellungen, Ergebnisse aus dem VBR, Qualzucht bei Tieren unter Berücksichtigung des vom BMGF unterstützten Projektes Konterqual unter Einbeziehung des ÖKV bzw. des VBR, Veröffentlichung des Leitfadens Greifvögel, Schutz von Tieren auf Almen, LandestierschutzreferentInnenkonferenz, Stand der Novellierung der Tierschutzverordnungen (Schlittenhunde, Mindestanforderungen an die Haltung von Haustauben, Käfiggrößen für Tauben bei Veranstaltungen, Katzen in bäuerlicher Haltung etc.), Projekt Eingriffe bei Nutztieren, Projekt zur Schlachtung trächtiger Nutztiere der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), Tierschutzpreis des BMGF, Stand Novellierung TSchG, Pilotprojekt Ökotypen, FVO Audit Tierwohl in Milchbetrieben, Berichte aus allen Arbeitsgruppen u. a.

Tätigkeitsberichte, Protokolle der letzten Sitzungen und entsprechende STN zu tierschutzrelevanten Fragestellungen können auf der Website des BMGF unter folgenden Links eingesehen werden:

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/_Protokolle_der_Sitzungen_des_Tierschutzrates

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/_Empfehlungen_des_Tierschutzrates

4.6.1. Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ (stAG HHS)

Die Tierschutzombudsfrau ist Leiterin dieser ständigen Arbeitsgruppe.

Im Berichtsjahr 2016 gab es keinen Arbeitsauftrag des TSR, welcher in der AG behandelt und diskutiert werden musste.

Die Einrichtung der AG ist in der Geschäftsordnung des TSR (BGBl. II Nr. 90/2011) geregelt und sind für die Arbeit in den Arbeitsgruppen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

4.6.2. Ad hoc Arbeitsgruppe „Schalenwild“ (ahAG Schalenwild)

Der ahAG Schalenwild unter der Leitung der steirischen Tierschutzombudsfrau wurde bei der 31. TSR-Sitzung im November 2015 nachfolgender Antrag von pro-tier zur Bearbeitung zugewiesen:

„Bei der Bejagung von in Gattern gezogenen Tieren werden immer wieder Missstände bekannt, wie zum Beispiel, dass in sogenannten Fleischgattern gezogene Tiere danach entgegen den geltenden Bestimmungen zur Bejagung in Jagdgattern landen. Sorge bereitet auch die Ungleichbehandlung von Tieren vor dem Bundestierschutzgesetz einerseits und durch die Landesjagdgesetze andererseits.

Der TSR wird daher ersucht,

- > zu überprüfen, inwieweit das Aussetzen von in freier Wildbahn nicht lebensfähigen Tieren den Tatbestand der Tierquälerei nach dem Bundestierschutzgesetz erfüllt,
- > zu beraten, durch welche Form der Kennzeichnung (z. B. Ohrmarken) oder Handelskontrollen am ehesten vermieden werden kann, dass in Fleischgattern gezüchtete Paarhufer in Jagdgattern landen
- > und sich für ein bundesweites Verbot der Haltung, Züchtung, des Verkaufs, des Transports und des Aussetzens von Zuchttieren zum Zweck der Jagd auszusprechen und diesbezüglich die Erlassung einer bundeseinheitlichen Regelung über Artikel 15 A Bundesverfassung zu empfehlen“.

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

In zwei Sitzungen am 12.1.2016 und am 15.2.2016 diskutierte die ahAG Schalenwild die o.a. Fragen rund um landwirtschaftliche Wildgehege und Gatterjagden. Die TSO erarbeitete eine umfangreiche Literaturliste, welche allen AG-Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurde.

Im Zusammenhang mit dem Verbringen von Wildtieren in Jagdgatter wurde – vor dem Hintergrund der Definition einer weidgerechten Jagd – insbesondere für die **Bewegungsjagd im Jagdgatter** festgestellt, dass diese aus Tierschutzsicht aus folgenden Gründen abzulehnen ist: Stress und Beunruhigung des Wildes, eingeschränkte Fluchtmöglichkeiten (Zaun, klein strukturierte Jagdgatter in Ö) und Gefahr des Anfliehens an Zäune.

Aufgrund der vorliegenden Literatur wurde festgehalten, dass das **Auswildern** von in menschlicher Obhut gezüchteten **Rebhühnern, Fasanen, Enten und Hasen** den Tatbestand des **§ 5 (1) TSchG** erfüllt und eine dahingehende rechtliche Klarstellung z. B. in § 5 (2) TSchG als neue Ziffer 18 empfohlen wird. Wissenschaftlich begleitete Projekte zur Auswilderung sollen davon jedoch unberührt bleiben.

Erneut wurde festgestellt, dass bei der **Verbringung von Wildtieren** in Jagdgatter bzw. auch in die freie Wildbahn (Stichwort Immobilisierung und Kennzeichnung) auch tierschutzrelevante Aspekte berührt sind und aus arzneimittel- und lebensmittelrechtlichen Gründen eine nachvollziehbare Kennzeichnung erforderlich ist. Ergänzend zum Beschluss in der 28. TSR-Sitzung vom 23.4.2014 wurde darauf verwiesen, dass aus heutiger Sicht **zusätzlich zur Kennzeichnung mit Ohrmarke ein Scherenschlag** angebracht werden sollte.

Folgende fachliche Stellungnahmen und Empfehlungen der beiden Sitzungen wurden auf Antrag der ahAG Schalenwild in der 32. TSR-Sitzung am 15.3.2016 eingebracht und **einstimmig** beschlossen:

„Bei der Beschäftigung mit der Thematik landwirtschaftliche Wildgehege (Immobilisierung, Kennzeichnung) wurde auch das Verbringen von Wildtieren in Jagdgatter bzw. auch in die freie

Wildbahn diskutiert. Der TSR stellt fest, dass sich diese Fragestellung ebenso wie die Frage der Kennzeichnung von zu verbringenden Wildtieren abseits des TSchG bewegt. Dennoch wird festgehalten, dass tierschutzrelevante Aspekte berührt sind und aus arzneimittel- und lebensmittelrechtlichen Gründen eine nachvollziehbare Kennzeichnung erforderlich ist. Ergänzend zum Beschluss in der 28. TSR-Sitzung vom 23.4.2014 wird darauf verwiesen, dass aus heutiger Sicht zusätzlich zur Kennzeichnung mit Ohrmarke ein Scherenschlag angebracht werden sollte.“⁽¹⁾

Im Zusammenhang mit dem Verbringen von Wildtieren in Jagdgatter ist auch die Frage der weidgerechten Jagd aufgekommen, die insbesondere für die Bewegungsjagd im Jagdgatter in Frage gestellt wird. Aus Tierschutzsicht sind Bewegungsjagden im Jagdgatter aus folgenden Gründen abzulehnen: Stress und Beunruhigung des Wildes, eingeschränkte Fluchtmöglichkeiten (Zaun, klein strukturierte Jagdgatter in Ö), Gefahr des Anfliehens an Zäune.“

(1) Frau Bundesministerin wird ersucht, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für eine diesbezügliche Änderung des entsprechenden TGD-Programms einzusetzen.

„Der TSR stellt auf Grund der vorliegenden Literatur fest, dass das Auswildern von in menschlicher Obhut gezüchteten Rebhühnern, Fasanen, Enten und Hasen den Tatbestand des § 5 (1) TSchG erfüllt. Aus Sicht des TSR wird eine rechtliche Klarstellung in § 5 (2) TSchG als neue Ziffer 18 empfohlen. Wissenschaftlich begleitete Projekte zur Auswilderung sollen davon unberührt bleiben.“

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der AG setzen sich aus verschiedenen TSR-Mitgliedern mit meist unterschiedlichen Interessen und Zugängen zusammen. Gemeinsame konstruktive Lösungen und Verbesserungen sind nur möglich, wenn auch alle im TSR-Beteiligten Tierschutzfortschritte bewirken wollen und Partikularinteressen hintanstellen können.

Weitgehend einstimmig beschlossene Anträge sind dafür Indiz.

4.6.3. Weitere Arbeitsgruppen

Die ständige Arbeitsgruppe „**Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos**“ beschäftigte sich 2016 unter der AG-Leitung von Mag. Kaufmann mit folgenden Fragestellungen:

Klärung der Widersprüchlichkeit bei der Wildtierhaltung für Private und Zoos, dem Verbot der Haltung bestimmter Wildtiere für private Haltung in § 9, 2. TH-VO und der Verbotsliste nach § 6 der Zoo-VO für die Haltung von Tieren in Zoos der Kategorie B. Die AG-Mitglieder vertraten dazu divergente Auffassungen.

Daher wurde beschlossen, zur nächsten AG-Sitzung diejenigen Experten einzuladen, die bei der Erstellung der beiden Verbotslisten im Zuge der Entstehung des TSchG maßgeblich beteiligt waren, um die jeweiligen fachlichen Hintergründe der Listungen zu erfragen und allenfalls neue Bewertungen nach heutigem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse anzuregen. Diese Sitzung fand am 16.6.2016 mit den beiden seinerzeit beteiligten Experten statt. Eine einheitliche Meinungsbildung innerhalb der AG war leider nicht möglich. Das Pilotprojekt „Tauglichkeit des Ökotypen-Modells im Vollzug der Reptilienhaltung“ wurde 2016 evaluiert. Eine eindeutige Bestätigung der in dieses Projekt eingebundenen 18 Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, dass dieses Modell geeignet wäre die 2. TH-VO zu ersetzen, ist aufgrund sehr heterogener Rückmeldungen jedoch ausgeblieben.

Die einstimmige Empfehlung der Sitzung vom 8.11.2016 für ein **Kreuzungsverbot von Haus hunden/Caniden, Hauskatzen/Feliden und Frettchen/Musteliden**, da den Tieren ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden und Schäden entstehen, wurde vom TSR in seiner 33. Sitzung übernommen.

Die ständige Arbeitsgruppe „**Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufveranstaltungen**“ beschäftigte sich in vier weiteren Sitzungen mit der Ausarbeitung von Textvorschlägen zur Änderung der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung – TH-GewV, BGBl. II Nr. 487/2004 idGF:

Mindestanforderungen an die Haltung (§ 5), Mindestanforderungen an die Betreuung (§ 6), Inhalt von Kundeninformationen (§ 8) und Anforderungen bzw. Nachweise von Fachkenntnissen von Betreuungspersonen (§ 9).

Ausgenommen die Frage der Mindestgrößen für Behältnisse von Säugern (5. Sitzung im Dezember 2016) wurden die ausgearbeiteten Änderungen der TH-GewV in der 33. TSR Sitzung vom TSR als Empfehlung beschlossen.

In der ständigen Arbeitsgruppe „**Schutz von Nutztieren**“ wurden in zwei Sitzungen mittels eingeladener Experten tierschutzrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Betäubung und Schlachtung von Fischen, insbesondere Welsen in Aquakulturen diskutiert. Es stellte sich heraus, dass die Methode des Chillens bei afrikanischen Welsen als problematisch betrachtet wurde.

Es zeigte sich, dass z. B. in Norwegen und den Niederlanden alternative Methoden bereits im Einsatz sind, entsprechende Betäubungsgeräte jedoch kostspielig sind und eine Anpassung an österreichische Betriebsgrößen und Produktionsmengen notwendig wäre. Die AG Nutztiere schloss sich in weiterer Folge den Empfehlungen von OIE und EFSA an, dass die Methode der Eiswasserkühlung (Chillen) für die Betäubung und Tötung als ungeeignet gesehen wird. Aus aktueller Sicht wurde die 2010 von Sattari et al. publizierte Methode der Elektrobetäubung empfohlen.

Die Tierschutzombudsfrau ist Mitglied dieser Arbeitsgruppen, in die Diskussionsprozesse aktiv eingebunden und nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen teil.

4.6.4. Novellen Tierschutzgesetz (TSchG) und Novellen Verordnungen

Mit 1.4.2016 sind drei novellierte Verordnungen in Kraft getreten, nämlich:

- > BGBl. II Nr. 68/2016: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, mit der die 2. TH-VO geändert wird. Im Wesentlichen wurden mit dieser Novelle Regelungen für den Einsatz von Schlittenhunden bei Veranstaltungen und Mindestanforderungen für die Haltung von Haustauben definiert. Die

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Bestimmung, dass Katzen in bäuerlicher Haltung nicht kastriert werden müssen, wurde gestrichen.

- > BGBl. II Nr. 69/2016: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über den Schutz und die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (Tierschutz-Veranstaltungsverordnung – TSchG-VeranstV.) Aus Tierschutzsicht bedeutsam war das Verbot von Kaufbörsen mit Wildtieren, da Wildtiere Tiere mit besonderen Ansprüchen an die Haltung sind.
- > BGBl. II Nr. 70/2016: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs. Diese Verordnung legt nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs fest.

Die seit längerer Zeit notwendigen Novellen des TSchG und der 1. TH-VO wurden vom BMGF gegen Ende 2016 in Begutachtung geschickt. Über das Ergebnis dieses Prozesses wird im Tätigkeitsbericht 2017 berichtet werden.

4.7. Vollzugsbeirat (VBR)

Da die Steiermark in der 2. Hälfte 2016 den Vorsitz in der Landeshauptleutekonferenz innehatte, nahm die TSO in Entsprechung der Bestimmungen des § 42a Abs. 2 Z 3 TSchG als Sprecherin der Tierschutzombudspersonen an der VBR-Sitzung am 24.11.2016 in Wien teil.

Nachfolgende Themen standen u. a. auf der Tagesordnung: Tierschutzkontrollen- Anlasskontrollen-Nachkontrollen, Checklisten für landwirtschaftliche Nutztiere, CC Bewertung Tierschutz – Änderung Kontrollbericht-Tierschutz, Kontrolle bez. Einhaltung der Bestimmungen bei Durchführung ritueller Schlachtungen, Vorgangsweise bei den Kursen für die praktische Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer beim Rind, Freigängerkatzen-Anmeldung zur Zucht, Tierschutzkontrollen gemäß § 2 Tierschutz-Kontrollverordnung, gemäß § 35 Abs. 2 TSchG, § 28 TSchG/Klärung von Begriffen aus dem tierschutzrechtlichen Ver-

anstaltungswesen, Unterbringung von Lamas/Alpakas im Rahmen von Ausstellungen und Messen, Veranstaltungen ohne rechtskräftigen Bewilligungsbescheid, Haltung von Wachteln/Rechtsgrundlage, Pilotprojekt Ökotypen, Qualzucht.

4.8. Parteistellung in Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes

Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung der im Anhang unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung).

Tierschutzombudspersonen wurde in diesem Gesetz auch Parteistellung eingeräumt. In diesem Zusammenhang wurde keine STN abgegeben.

4.9. Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012)

Nach § 32 des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012 sind die Tierschutzombudspersonen ebenfalls regelmäßig durch die zuständigen Behörden über durchgeführte Kontrollen zu informieren. In diesem Kontext wird die TSO über Kontrollen auf Landes- und Bundesebene in Kenntnis gesetzt.

4.10. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen und Tierheimen

Im Berichtsjahr führte die TSO insgesamt zehn Besuche von Tierschutzvereinen und Tierheimen durch. Ein gedeihlicher und guter Kontakt mit diesen Institutionen ist für die Tierschutzombudsfrau zum Lösen täglich einlangender Tierschutzfälle unabdingbar.

Tierschutzvereine und Tierheime sind unmittelbare Anlaufstellen in den Bezirken und für die Aufnahme, Pflege und weitere Vermittlung herrenloser, abgegebenen bzw. abgenommener Tiere zuständig. Als direkte Ansprechpartner für die Menschen und Behörden vor Ort sind sie häufig direkt mit Tier- aber auch Menschenleid konfrontiert. Die Leitung eines Tierheimes erfordert Rückgrat und Fingerspitzengefühl gleichzeitig.

Die TSO – als Anlaufstelle für Tierschutzanliegen und als Amtspartei zuständig für die Umsetzung der tierschutzrechtlichen Mindestanforderun-

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark



gen – wird immer wieder als Mittlerin zwischen Behörden und den genannten Institutionen in Anspruch genommen. Nicht immer ist die Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlich tätigen Tierschützerinnen und Tierschützern, den Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern und der TSO einfach. Wunschvorstellungen von Tierschutzorganisationen können oft in Ermangelung klarer Rechtsgrundlagen nicht verwirklicht werden. Die Komplexität politischer Diskussionen ist für nicht in den Prozess Eingebundene oftmals kaum verständlich und nicht nachvollziehbar. Aktivitäten genannter Einrichtungen, etwa zum Thema „Auslandstierschutz“, Betreiben von Pflegestellen etc. beinhalten entsprechendes Konfliktpotential, zumal tierschutzrelevante Gesetze und Verordnungen selbstverständlich auch für diese Institutionen Gültigkeit haben.



Gute und erfolgreiche Tierschutzarbeit braucht als Basis ausreichende Fördermittel der öffentlichen Hand. Entsprechend dotierte Verwahrungsverträge geben Tierheimen die Möglichkeit den Auftrag der Unterbringung und Versorgung von Tieren ordnungsgemäß zu erfüllen.

Diese Beträge können aber nur einen Teil des erforderlichen finanziellen Aufwandes abdecken. Die restlichen benötigten Mittel müssen über Spenden und Eigeninitiativen der Vereine erbracht und erwirtschaftet werden.

Die oben abgebildete vernachlässigte Rinderherde (Ernährungszustand, überlange Klauen etc.) wurde von einem überforderten Tierhalter einem Gnadenhof überlassen.

Nachstehende Lichtbilder zeigen eine von einem Amtstierarzt abgenommene, in Unterbringung und Betreuung erheblich vernachlässigte Katze, welche einem Tierheim zur Pflege und Obsorge übergeben wurde. Das Tier war zum Zeitpunkt der Übergabe aufgrund der Einschnürungen des Körpers in einem dermaßen schlechten Zustand, dass über einen längeren Zeitraum eine Futterversorgung nur mit Breinahrung möglich war.



Wie erwähnt stellen die offiziellen Fördermittel aus dem Tierschutzbudget des Landes die Grundlage für eine gelingende Umsetzung von Tierschutzanliegen in der Steiermark dar. Die fleißigen Hände vieler unermüdlicher freiwilliger Helferinnen und Helfer tragen jedoch mindestens im selben Maße dazu bei, dass in unserem Bundesland Tierschutz als Gradmesser einer humanitären Gesellschaft einen so hohen Stellenwert hat. Diese Menschen bemühen sich in der Freizeit, unter Missachtung eigener Bedürfnisse und größtenteils ohne Ersatz für aufgewendete Kosten und Mühen um die Kastration von Streunerkatzen,

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

um das Einfangen entlaufener Hunde oder um das Aufpäppeln verletzter Wildtiere. Diese Aufzählungen ließen sich viel weiter fortsetzen. Das Land Steiermark würdigt diese Anstrengungen durch Unterstützungen im Rahmen der Möglichkeiten des Tierschutzbudgets.

All jenen Menschen wird für diese selbstlose Einsatzbereitschaft auch seitens der TSO herzlich gedankt.

4.11. Vorträge und Fortbildungen

Von der Tierschutzombudsfrau wurden 2016 insgesamt sechs Vorträge zu tierschutzrelevanten Themen gehalten:

Beim Schweinefachtag des Ökosozialen Forums in Wels am 11.2.2016 referierte die Verfasserin über den aktuellen Stand der Ferkelkastration in Österreich und in Europa. Anlässlich der Tagung der Österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT-Tagung) am 28.4.2016 an der Vet. Med. Universität Wien sprach die TSO über Putzerfische in Wellness und Therapie.

Bei der Jahreshauptversammlung eines Tierschutzvereins am 18.3.2016 und im Rahmen einer Pressekonferenz am 1.6.2016 wurde der Tätigkeitsbericht 2015 präsentiert.

Die Tagung der TSO am 4.10.2016 im Bildungshaus St. Martin in Graz zum Thema „Nutztierhaltung – Quo vadis?“ wurde von der Tierschutzombudsfrau eingeleitet und zusammengefasst.

Am Schweinefachtag der LWK Steiermark am 29.11.2016 nahm die TSO an der Podiumsdiskussion zu aktuellen Fragen um das Tierwohl Stellung.

Folgende Fortbildungen wurden vom Team der TSO 2016 besucht:

- > 22. Österr. Jägertagung am 25.2.-26.2.2016 „Jagd im Spannungsfeld aktueller Herausforderungen“.
- > 7. ÖTT-Tagung am 28.4.2016 „Tiernutzung und -wohlbefinden“.
- > Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein am 19.5.2016 „Tierschutzstandards, Tierwohl, Tiergesundheit“.

- > Parteienrechte und -pflichten in Verfahren vor dem LVwG am 15.6.2016, LAVAK.
- > 31. VÖK-Jahrestagung in Wien im Rahmen der FECAVA am 23.6.2016 zu Animal Welfare.
- > Kommunikationsworkshop der A13 im Schloss St. Martin am 27.6.2016.
- > Fachtagung „Tierwohl durch Labels?“, TOW Wien am 18.8.2016.
- > Informationstag für neue Mitarbeiterinnen, LAVAK am 21.9.2016.
- > 23. Freilandtagung 22.9.2016, BOKU Wien.
- > Kanzleiordnung im Zuge der ELAK-Ausrollung, LAVAK am 22.9.2016.
- > „Nutztierhaltung – Quo vadis?“ Tagung der TSO am 4.10.2016 im Bildungshaus Schloss St. Martin Graz.
- > Veterinär-Sachverständigen-Tagung am 20.10. und 21.10.2016, Vet. Med. Universität Wien.
- > Gesundes Führen 21.11.-22.11.2016, Schloss St. Martin. Achtsamkeit für Führungskräfte, Achtsamkeit für Mitarbeiter.
- > Tier & Recht-Tag am 1.12.2016, TOW Wien.

5. Anlaufstelle für Tierschutzfragen

Fachwissen bei Tierschutzfragen, insbesondere die Prävention in Sachen Tierschutz, stellt die Basis zur Vermeidung von Tierleid dar. Die Wissensvermittlung kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Letztendlich trägt jeder Anruf, jedes geschriebene E-Mail, jeder Vortrag dazu bei, Informationen über die Bedürfnisse und Haltungsanforderungen von Tieren weiterzugeben und Fehler zu vermeiden.

Neben unzähligen, nicht numerisch erfassten telefonisch beantworteten Anliegen wurden im Berichtszeitraum 2016 insgesamt 358 Anfragen einer schriftlichen Erledigung zugeführt, dies bedeutet eine Steigerung um 234,6% gegenüber dem Berichtsjahr 2011 (für das Jahr 2010 wurde die Anzahl der Anfragen nicht erfasst).

Aus Abb. 19 ist ersichtlich, dass sich die Fragestellungen auf die verschiedensten Bereiche der Tierhaltung und des Tierschutzes bezogen.

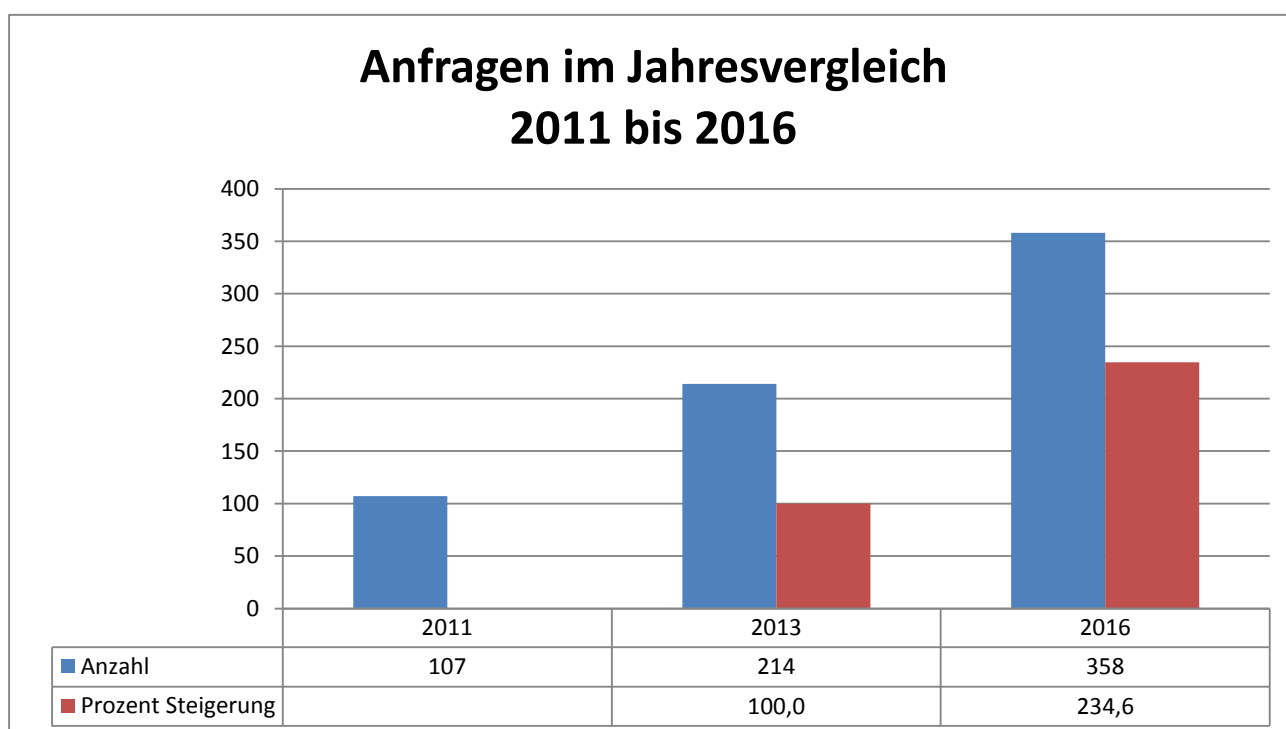


Abb. 18: Anfragen im Jahresvergleich 2011 bis 2016; Daten für 2010 nicht erfasst.

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

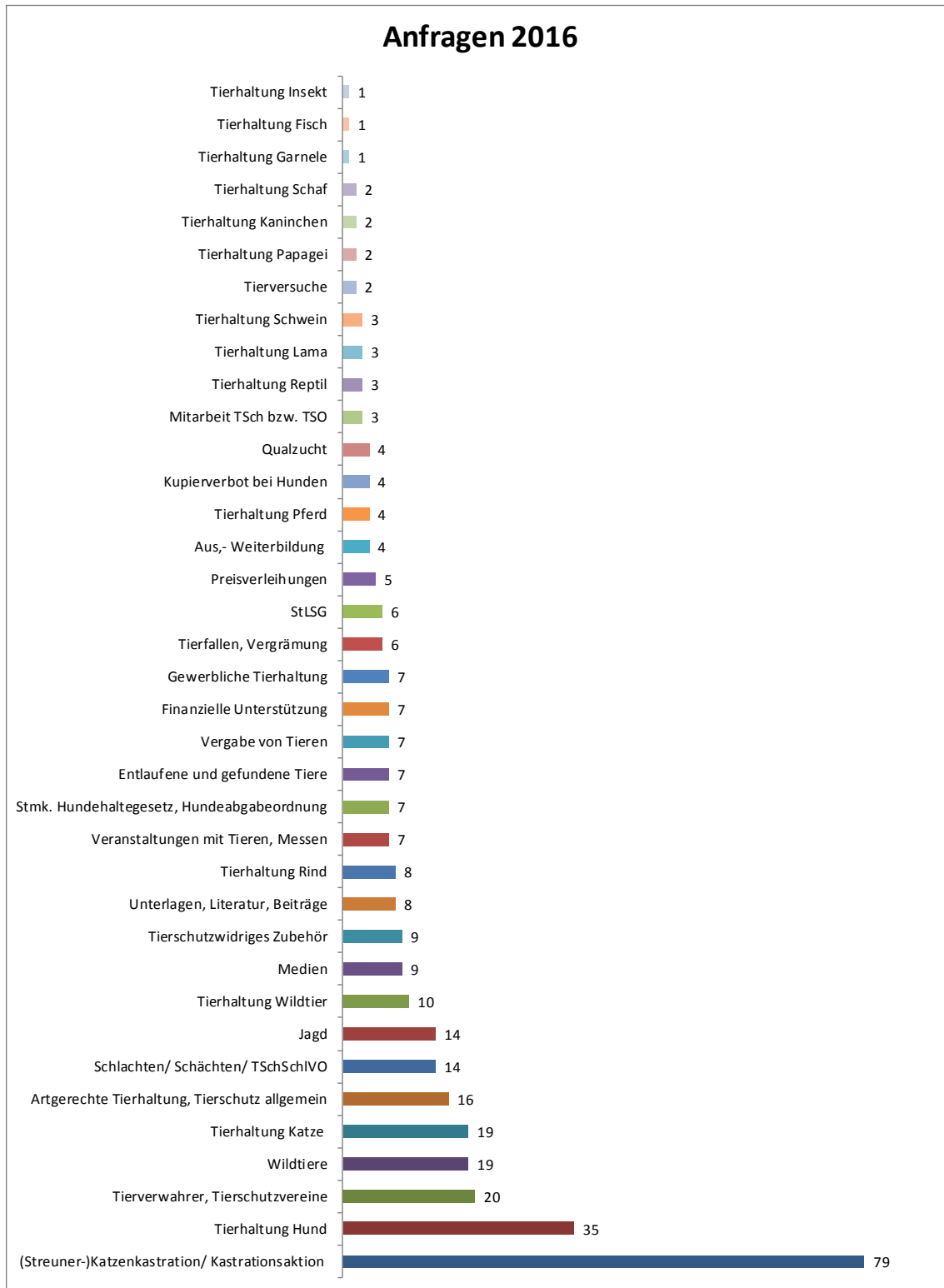


Abb. 19: Art der Anfragen 2016.

Es wurden im Jahr 2016 19 Beiträge zu tierschutzrelevanten Themen wie Heimtierkauf rund um Weihnachten, Kastration von Streunerkatzen, rituelle Schlachtungen, Urlaub mit Heimtieren, Katzenkastration auf Bauernhöfen, Jagd und Tierschutz, Tierwohl in der Landwirtschaft und

zu aktuellen Fragestellungen rund um Mensch/ Tier verfasst.

Hörspots beim Radiosender ANTENNE STEIERMARK über Eierkauf rund um Ostern rundeten die vielfältigen Aktivitäten ab.

6. Öffentlichkeitsarbeit, Projekte, Aktivitäten der Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark:

Bund, Länder und Gemeinden sind nach den Bestimmungen des TSchG verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. Die TSO sieht eine ihrer Aufgaben darin, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Wissen zum Thema Tierschutz und das Bewusstsein der Bevölkerung verantwortungsvoll mit dem Mitgeschöpf Tier umzugehen, zu fördern und zu intensivieren.

6.1 Preis der Tierschutzombudsstelle für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum

Landwirtschaftliche Gebäude prägen die Kulturlandschaft und sind Visitenkarten für den Betrieb und eine ganze Region. Sie sind Arbeitsstätte für die landwirtschaftliche Produktion und damit Arbeitsplatz sowie Lebensraum für landwirtschaftliche Nutztiere. Für Stallgebäude müssen viele Anforderungen erfüllt werden, von der (Arbeits-)Wirtschaftlichkeit über die Tiergerechtigkeit bis zur Umweltverträglichkeit und Einbindung ins Landschaftsbild.

Der Preis „Musterbeispiele für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum“ wurde zum 7. Mal von der Tierschutzombudsstelle ausgeschrieben und würdigt zukunftsweisende Bauprojekte in allen Bereichen der Produktion bei landwirtschaftlichen Nutztieren, welche sich durch besondere Tierfreundlichkeit auszeichnen. Ausgeschrieben wurde der Preis steiermarkweit.

Ziel war es, besondere Leistungen und gelungene Konzepte des tierfreundlichen Bauens in der Nutztierhaltung zu prämiieren, um die Motivation, im Agrarbereich auf hohem Niveau zu planen und zu bauen, zu steigern und gute Beispiele allen Landwirtinnen und Landwirten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu präsentieren.

Insgesamt wurden 6.300 Euro im Bereich der Rinder- und Schweinehaltung vergeben. Der Sachpreis für das schönste Tierfoto erging an

einen Betrieb im Bezirk Murtal für ein Rinderfoto. Es wurden auch zwei Anerkennungspreise für zwei Rinderbetriebe verliehen.

Gerade in der zurzeit intensiv geführten öffentlichen Diskussion über Tierhaltung auf landwirtschaftlichen Betrieben ist es mir ein großes Anliegen, das Bemühen der Landwirtschaft, Tierwohlmaßnahmen umzusetzen, auf diese Art und Weise nach außen zu tragen und der nicht bäuerlichen Bevölkerung zu vermitteln.

Ausgezeichnet wurden nachfolgend angeführte Bauernhöfe:

Fam. Augustin, Bezirk Südoststeiermark, Bioschweinehaltung.

Zum bestehenden Stall wurde ein Auslauf mit Liegefläche für Aufzuchtferkel und Mastschweine gebaut. Der Unterbau besteht aus Betonboden, die Grundmauer ist ca. 1 m hoch mit Schalsteinen, für den restlichen Aufbau und den Dachboden wurde Holz verwendet. Der Auslauf wurde so konstruiert, dass die Schweine die Liegefläche im Strohauslauf nutzen. Da der Auslauf südseitig liegt, können die Schweine im Winter eine optimale Sonneneinstrahlung genießen, während im Sommer ausreichend Schatten zur Verfügung steht. Zwischen der Auslaufläche und dem Stall befindet sich ein nicht überdachter Spaltenboden.



7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Fam. Kiegerl, Bezirk Deutschlandsberg, Biomutterkuhbetrieb.

Ein Tretmiststall für 25 Kühe mit Kälbern und Nachzucht sollte für den kontinuierlich anwachsenden Tierbestand eine tierfreundliche Unterkunft bieten. Die Einstreu erfolgt mit Stroh, für die Kälber steht ein Kälberschlupfbereich zur Verfügung. Im Bereich des Oberbaus wurde ausschließlich Holz vom eigenen Betrieb verwendet. Für die Dacheindeckung wurde ein Foliendach mit Bekiesung gewählt. Um tierärztliche Eingriffe, z. B. die Kastration, aber auch das Verladen der Tiere zu erleichtern, wurden bereits beim Bau besondere Details berücksichtigt.



Personengemeinschaft Fam. Kriegl/Resch, Bezirk Voitsberg, Biomilchrinderhaltung.

Für mittelgroße behornte Kühe wurde im Sinne einer standortgerechten Milchviehhaltung ein Rinderstall errichtet. Die Betriebsführer wollten sich von der industriellen Tierhaltung abgrenzen. Neben konventionellen Liegeboxen bietet der Stall offene Liegeflächen und Rückzugsnischen für Kleingruppen und Ruhe suchende Kühe. Die teilweise begrünten Dächer verbessern das Klima im Stall. Es wurde von einer enthornten auf eine behornte Herde umgestellt. Die Tiere werden sieben Monate durch Vollweidehaltung und Heufütterung versorgt und fünf Monate mit Silagefütterung. Die Milchviehhaltung sollte nicht in Konkurrenz zur menschlichen Ernährung stehen. Die anfallende Milch wird zur Gänze zur hofeigenen Käseerzeugung verwendet.



Fam. Moosbacher Heribert, Bezirk Weiz, Biomutterkuhbetrieb.

In einer Region, wo Rinderhaltung nicht mehr selbstverständlich ist, wurde ein Biomutterkuhstall auf Tretmist errichtet. Es ist ein eigener Kälberbereich als Tieflaufstall vorhanden. Die Entmistung funktioniert über zwei Schrapper. Tierwohl und Tierbeobachtung sind dem Betriebsführer besonders wichtig. Der Stallneubau sollte auch eine arbeitswirtschaftliche Erleichterung bringen. Zusätzlich besteht für die Tiere die Möglichkeit des Weidegangs.



Es wurden auch zwei Anerkennungspreise vergeben:

Fam. Grasser, Bezirk Murtal, Milchrinderhaltung.

Errichtet wurde ein Rundholz-Stallzubau mit einer freien Liegefläche aus Kompost. Die freie

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

Fläche kommt dem Bedürfnis der Kühe, den Liegeplatz frei zu wählen, entgegen. Als Grundlage wird kein Substrat verwendet, das bei der Gewinnung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen eingesetzt wird. Der weiche Boden erleichtert das Gehen, Stehen und Liegen und wirkt sich positiv auf die Gesundheit des Bewegungsapparates aus. Das Sozialverhalten der Tiere wird aufgrund der großen Liegeflächen erleichtert und gefördert. Großzügige Futtertische erleichtern die Futteraufnahme und vermindern sozialen Stress beim Fressen. Kompoststallungen verwenden Sägespäne und andere Rohstoffe, die in der Erzeugung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen eingesetzt werden. Von Fam. Grasser wird Kompost von Nadeln von Nadelhölzern verwendet, welche in der Forstwirtschaft als Abfall anfallen und derzeit noch nicht genutzt werden. Dieses Substrat ist eine steirische Entwicklung.



Fam. Reiter, Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, Rinderhaltung.

Der Stall für 80 Mastrinder wurde als zweiseitiger Tieflaufstall mit mittigem Futtertisch konzipiert. Der Liegebereich wird von oben mithilfe einer automatischen Einstreuvorrichtung eingestreut. Der Liegebereich wird ein bis zweimal im Winter ausgeräumt. Unter den Fressplätzen mit Spaltenboden befinden sich Güllegruben. Bergseitig wurde der Auslauf durch Öffnung der Dächer in den Stall hineingelegt, talseitig wurde er außen entlang des Gebäudes platziert.

Der Gesamtbetrieb besteht aus drei Teilbetrieben. Auf einem wird nur die Fläche als Futterfläche verwendet, auf dem zweiten Betrieb wird eine

Mutterkuhherde gehalten. Auf dem dritten Betrieb werden die Jungrinder mit einer Mastdauer von über 30 Monaten gemästet. Als Rassen werden Angus und Galloway eingesetzt.



Das schönste Tierfoto stammt vom Betrieb Fam. Streicher, Bezirk Murtal.



Die Preisverleihung für die ausgezeichneten Betriebe fand am 6.7.2016 auf einem Betrieb im Bezirk Deutschlandsberg statt.



7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

6.2. Hundeprojekt „Streuner“ Graz

Zielgruppe dieses Projektes sind Menschen, welche obdachlos oder wohnungslos sind oder von Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit bedroht sind und/oder deren Lebensmittelpunkt die Straße ist.

Für die Betreuung dieser Tiere und auch für die Menschen konnte eine zufriedenstellende gute Lösung gefunden werden.

Mit finanzieller Unterstützung der Stadt Graz und in Zusammenarbeit mit der Mobilien Sozialarbeit der Stadt Graz, der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark und der TSO wurde Mitte 2011 das Projekt „Streuner“ ins Leben gerufen.

Es entstand die gemeinsame Idee ein niederschwelliges und kostengünstiges Behandlungsangebot für die Tiere dieses Personenkreises zu schaffen. Dadurch wurde es möglich eine basismedizinische Versorgung der „Vierbeiner“ (insbesondere Hunde und Katzen) der von der mobilien Sozialarbeit betreuten Menschen zu gewährleisten.

Was konnte 2016 umgesetzt werden?

Zwei Tierärztinnen und zwei Tierärzte stellten für 34 Tierhalterinnen und Tierhalter ihre Leistungen und Expertisen zur Verfügung. Bei insgesamt 38 Tieren wurden 79 Behandlungen (Chippen, Registrieren, Grundimmunisierung, Krallen schneiden, Entwurmen, Entflohen, Drüsen ausdrücken, Ohren putzen und Augenbehandlung etc.) durchgeführt. In der Anlaufstelle der Mobilien Sozialarbeit im Volksgarten Graz wurden zehn Tierarzttermine organisiert. 60 Stunden wurden von der Mobilien Sozialarbeit als Vor- bzw. Nachbereitung zu den jeweiligen Terminen aufgewendet, 30 Stunden für Projektplanung und Administration.

Den Tierärztinnen und Tierärzten, welche ihre Dienstleistung für dieses Projekt zur Verfügung stellten, sei für diesen aktiven Beitrag zum Tierschutz herzlich gedankt, ebenso der Österr. Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark für die Abwicklung der finanziellen Gebarung. Zum Wohl von Mensch und Tier konnte über Vermittlung der TSO und in Zusammenarbeit zwischen der Mobilien Sozialarbeit und der Firma Styriabrid Ende Juni 2016 wiederum ein Grillfest organisiert werden.



Durch eine im Vorfeld zur Verfügung gestellte Futterspende für die Hunde wurde auch die Futtermittelsversorgung der Tiere über einen bestimmten Zeitraum unterstützt.

Unter dem Motto „Schweinsbraten für die Menschen, Schweinsohren für die Hunde“ organisierte die Mobile Sozialarbeit am 20.12.2016 ein Weihnachtsfest für Mensch und Tier in den Räumlichkeiten der Mobilien Sozialarbeit im Volksgarten der Stadt Graz. Das Essen wurde von der Firma Styriabrid gespendet und zubereitet. Dankbarkeit und Freude in den Gesichtern der Beschenkten zeigten, wie bedeutsam gemeinsame Gespräche und ein gutes Miteinander ohne Ausgrenzung sind.



6.3. Streunerkatzenkastrationsprojekt des Landes Steiermark

Mit einer Novelle der 2. TH-VO, BGBl. II Nr. 68/2016 wurde Punkt 2 Abs. 10 der Anlage 1 mit Wirksamkeit 1.4.2016 neu formuliert: „Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.“

Mit dieser Klarstellung wurde der Begriff „bäuerliche Haltung“ aus der ursprünglichen Fassung gestrichen. Für den Vollzug bedeutete dies, dass nunmehr auch Katzen und Kater, welche einem Bauern gehören, der Kastrationsverpflichtung unterliegen. Streunertiere auf landwirtschaftlichen Betrieben können über vorhandene Streunerkatzenkastrationsprojekte kastriert werden. Dabei handelt es sich um Tiere, die vielleicht zwar regelmäßig auf einem bäuerlichen Hof mitgefüttert werden, aber ansonsten verwildert sind und als Streunertiere leben.

Streunerkatzen sind also verwilderte Hauskatzen, die sich sehr gut in das Ökosystem einordnen können und sich unkontrolliert vermehren. Sie stellen auch in der Steiermark noch immer ein bedeutendes Tierschutzproblem dar. Eine Streunerkatze ist in 10 Jahren für weitere 3.200 Nachkommen verantwortlich.

Bereits im Jahr 2006 wurde auf Initiative der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark, das Projekt „Kastration von Streunerkatzen in der Steiermark“ ins Leben gerufen. Das Land Steiermark, verschiedene Gemeinden und praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte beteiligen sich an diesem Projekt.

Als Kosten der Kastration (nur im Rahmen des Streunerkatzenkastrationsprojektes, **unverändert seit 2006!**) werden für einen Kater 36 Euro für eine Katze 60 Euro in Rechnung gestellt.

Wie sehen die Eckpunkte dieses Projektes aus?

Die finanzielle Förderung des Streunerkatzenkastrationsprojektes erfolgt durch das Land Steiermark. Die Gemeinden leisten ihren Beitrag zum Tierschutz durch den Ankauf von Kastrationsgutscheinen

(**max. 50.000 Euro pro Jahr = max. 2.500 Gutscheine/Jahr**). Tierärztinnen und Tierärzte, die Kastrationen im Rahmen des Streunerkatzenkastrationsprojektes durchführen (entsprechend ebenfalls ca. 50.000 Euro pro Jahr) **verzichten auf ca. 30% des für eine Kastration üblichen Honorars. Die unentgeltliche Planung und Abwicklung des Projektes erfolgt durch die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark.** Für diesen Beitrag der Tierärztinnen und Tierärzte zum Tierschutz wird auch seitens der TSO herzlichst gedankt.

Mittlerweile wurden seit 2006 insgesamt **20.969 Gutscheine** (7.157 für Kater, 13.812 für Katzen) von der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark an die Gemeinden ausgegeben. Davon wurden **19.020 Gutscheine** eingelöst (6.268 für Kater, 12.752 für Katzen).

Das bedeutet, dass in der Steiermark seit dem Jahr 2006 **19.020 Streunerkatzen und -kater** im Rahmen dieses Projektes kastriert wurden. Im Jahr 2016 wurden **1475 Kastrationen** durchgeführt. Die unkontrollierte Vermehrung konnte damit unterbunden und ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion von Tierleid geleistet werden.

Eine Vielzahl von Anrufen und Anfragen zur Problematik unkastrierter freilaufender Katzen erreichen auch die TSO. 79 Anfragen wurden 2016 schriftlich beantwortet. Die TSO versucht in Kooperation mit den Projektpartnern bzw. mit Tierschutzvereinen vor Ort im Einzelfall Lösungen zu finden.

Das Gelingen dieses Projektes ist jedenfalls davon abhängig, dass ausschließlich Streunerkatzen der Kastration unterzogen werden, also Tiere die keinem Halter zuzuordnen sind, dass Gemeinden Gutscheine nicht verkaufen und dass auch keine Jungkatzen von Streunerkatzenpopulationen im Rahmen dieses Projektes kastriert werden.

Das Ziel sind kastrierte, stabile und gesunde Streunerkatzenpopulationen, welche ihre Nische im Öko-System gefunden haben. Es wäre Tierquälerei, Streunerkatzen in ein Tierheim zu verbringen.

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

6.4. Flohmarkt Interessengemeinschaft (IG) Tierschutz

Trotz Vatertages kamen wieder zahlreiche Besucherinnen und Besucher zum Tierschutzflohmarkt beim Ikea-Parkplatz in Graz, den die steirische „IG Tierschutz“ bereits zum fünften Mal organisierte. Engagierte Helferinnen und Helfer erwirtschafteten mit 105 Flohmarktischen insgesamt 1.380,60 Euro. Diese Mittel wurden für die Versorgung von Streunerkatzen verwendet. Den Organisatoren vom Tierschutzverein „Purzel & Vicky“ gebührt für die enorme Vorbereitung großer Dank. Die Tierschutzombudsfrau betreute auch selbst einen Stand.



Der Erlös des Flohmarktes wurde an drei langjährige Streunerkatzen Betreuerinnen und Betreuer übergeben. Fotos von der Übergabe der Spenden zeigen die große Freude jener Menschen, welche sich mit unermüdlichem Engagement für die Kastration von Streunerkatzen einsetzen.



6.5. Gütesiegel „Tierschutzkontrolliert“

Anlass für Überlegungen zur Etablierung eines Gütesiegels „Tierschutzkontrolliert“ war der „Schlachthofskandal“ im November 2015, der für großes Aufsehen sorgte. Österreichweit waren 20 Schlachthöfe, davon acht steirische, betroffen. Es wurden teilweise gravierende Missstände festgestellt. Im Zuge der Aufarbeitung der die Steiermark betreffenden Anzeigen nahm auch der im Frühjahr 2016 zuständige Tierschutzlandesrat Mag. Leichtfried Stellung und wies darauf hin, dass die derzeit vorhandenen Kennzeichnungsarten von Fleisch die Frage des Lebendtransportes und die Art der Schlachtung der Tiere nicht mitumfassen würden. Bei der derzeit vorhandenen Vielfalt von Gütesiegeln im Zusammenhang mit der Fleischkennzeichnung sei es aber für die Konsumentinnen und Konsumenten schwierig eine Entscheidung zu treffen. Im Zusammenhang mit dem sogenannten „Schlachthofskandal“ zeigte sich, dass auch Tiere aus tierfreundlichen Haltungssystemen unter denselben Bedingungen zum Schlachthof transportiert und geschlachtet werden, wie Tiere aus konventionellen Tierhaltungen.

In weiterer Folge wurde die TSO um Koordinierung und Leitung von zwei Arbeitsgruppensitzungen zur Diskussion über ein mögliches Gütesiegel, welches die Haltung, den Transport und die Schlachtung der Tiere umfasst, ersucht.

Bei der ersten Arbeitsgruppensitzung am 30.3.2016 im Landhaus im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern der Politik (Tierschutz,



Veterinärwesen), der Landwirtschaftskammer, des Tierschutzvereins Vier Pfoten, des Vereins „Land schafft Leben“, der Wirtschaftskammer und der Firma Styriabrid führte der Tierschutzlandesrat aus, dass sich im Zuge des sogenannten „Schlachthofskandals“ mehrere Probleme gezeigt haben. Konsumentinnen und Konsumenten könnten durch ihr Kaufverhalten und ihre Ernährungsgewohnheiten auf Vieles massiv Einfluss nehmen. Die derzeit vorhandenen Kennzeichnungsarten bezögen allerdings die Frage des Lebendtransportes und die Art der Schlachtung der Tiere nicht mit ein. Sinnvoll wäre es, ein Siegel zu entwerfen, das gleichzeitig hohes Vertrauen in das Produkt und Seriosität widerspiegeln. Es müsse dem Käufer die hohe Qualität des Produktes klar sein. Es sollten alle Beteiligten miteinbezogen werden. Die Steiermark brachte dieses Thema bei der Konferenz der LandestierschutzreferentInnen Anfang März 2016 bereits ein und stieß damit auf reges Interesse der anderen Bundesländer. Für die Konsumentinnen und Konsumenten wäre es eine große Chance, hochwertige Lebensmittel einzukaufen. Der für das Veterinärwesen in der Steiermark zuständige Landesrat Mag. Drexler erläuterte die umfangreichen Maßnahmen, welche in der Steiermark zur Bearbeitung der Schlachthofanzeigen eingeleitet und umgesetzt wurden (Einleitung von Gerichts- und Verwaltungsstrafverfahren, Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schlachtbetrieben, Schulungen der für die Lebenduntersuchung zuständigen Tierärztinnen und Tierärzte, Schulungen der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, weitere Überprüfungen der Schlachtbetriebe durch ein unabhängiges Beratungsinstitut, Prüfung vorhandener Normvorschriften etc.). Er signalisierte seine Unterstüt-

zung des allfälligen Projektes „Gütesiegel“ um entsprechendes Bewusstsein der Bevölkerung zu schaffen. Das Ergebnis der ersten Sitzung war, dass dieses Projekt in Angriff genommen und mit der Tierart Schwein begonnen werden sollte. Die maßgeblichen Beurteilungskriterien Haltung, Schlachtung und Transport sollen jedenfalls in dieses Gütesiegel miteinbezogen werden.

Bei einem zweiten Sitzungstermin sollten zusätzliche Partner aus dem Bereich der Schlachthöfe, der Futtermittelindustrie und der Arbeiterkammer eingeladen werden. Diese zweite Arbeitsgruppensitzung unter der Leitung der TSO fand am 11.5.2016 ebenfalls im Landhaus statt. Im Wesentlichen wurden neuerlich die Positionen der versammelten Beteiligten wiederholt. Ein bedeutender Fortschritt konnte nicht erzielt werden. Als Fazit der zweiten Besprechung sollte es einen koordinierten Termin zwischen Vier Pfoten und Styriabrid unter Einbeziehung der Schlachthöfe und der TSO geben, parallel dazu eine Einladung der Vertreterinnen und Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels durch „Land schafft Leben“ um die Bereitschaft des Lebensmitteleinzelhandels auszuloten.

Eine Besichtigung des Fleischhofs Raabtal GmbH. fand im Beisein der beiden Landesräte am 14.9.2016 in Kirchberg/Raab statt.

Die TSO nahm auch an einem weiteren Treffen des Lebensmitteleinzelhandels mit dem Verein „Land schafft Leben“ in Schladming am 15.9.2016 sowie an einer Besprechung am 15.12.2016 in der Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung mit der zuständigen Referentin für Tierschutz teil.

6.6. Unterstützung des Vereins „Tierschutz macht Schule

Der Verein „Tierschutz macht Schule“ setzt sich für bessere Lebensbedingungen von Heim-, Nutz- und Wildtieren in unserer Gesellschaft ein. Tiere haben Anspruch auf respektvolle Behandlung und auf eine artgemäße Haltung im Sinne der Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Tierschutzvermittlung und eine kritische Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Tierschutzes unter Vermeidung von radikalen Standpunkten kann nur auf einer ausgewogenen, seriösen und vor allem auf wissenschaftlichen Fakten basierenden Tierschutzvermittlung vor sich gehen.

Ziele des Vereins „Tierschutz macht Schule“ sind:

- > Den Lehrerinnen und Lehrern Tierschutzthemen zu vermitteln,
- > Methoden der Tierschutzdidaktik zu vermitteln,
- > Vermittler zu sein zwischen wissenschaftlichem Tierschutz und Schulen,
- > eine Plattform für Menschen darzustellen, die sich mit seriösem Tierschutz auseinandersetzen,
- > Kinder und Jugendliche zu einer positiven Mensch-Tier-Beziehung anzuleiten,
- > Aufklären der Öffentlichkeit zum Thema Tierschutz.

Zu diesem Zweck wurden seitens des Vereins zahlreiche Unterrichtsmaterialien, abgestimmt auf die jeweilige Altersstufe der Kinder und Jugendlichen sowie Lehrbegleithefte für die Lehrerinnen und Lehrer zu den Themen Pferd, Nutz-, Wild-, Heim- und Versuchstier, Katze, Hund etc. erarbeitet. Lehrerinnen und Lehrern wird auch in Lehrgängen an den Pädagogischen Hochschulen Linz und Wien Wissen zu einem zeitgemäßen Tierschutzunterricht vermittelt.

„Mehr Toleranz für Tiere!“ war das Motto einer neuen Schulaktion, welche 2016 als Kommunikationsmaßnahme für steirische Schulen in Zusammenarbeit mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“ von der TSO initiiert wurde.

Heimische Wildtiere wie Biber, Kröten, Schlangen und Insekten leiden oft unter den Vorurtei-

len der Menschen. Ein Schulposter vom Verein „Tierschutz macht Schule“ sollte den Kindern zeigen, dass ihr Wissen den Tieren hilft und Kinder anregen, Tieren ohne Vorurteile zu begegnen. Toleranz für Tiere entsteht, wenn wir ihr Tun besser verstehen.

Das Poster mit einer Auflagenstärke von 1.000 Stück war gratis erhältlich, wenn steirische Schulen beim Verein „Tierschutz macht Schule“ Unterrichtshefte zu einem Tierschutzthema bestellen. Die Hefte waren in Klassenstärke exklusive Porto kostenlos.

Auch Tierschutzlandesrat Anton Lang begrüßte die Bildungsmaßnahme: „Wenn bereits Kinder Verständnis für Tiere entwickeln, ist das die beste Grundlage für den Tierschutz in der Steiermark. Mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“ haben wir einen kompetenten Partner an der Seite. Ich lade alle Schulen ein, sich an dieser beispielgebenden Aktion zu beteiligen.“

Die Posterpräsentation fand am 31.5.2016 in der NMS Graz-St. Leonhard statt. Zielgruppe waren Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer der 3. bis 8. Schulstufe.



Das im Jahr 2014 begonnene Bildungsprojekt „Pet Buddy goes to School 2016“ wurde auch 2016 in der Steiermark fortgeführt.

Das Schulprojekt „Pet Buddy goes to School“ (PBgtS) wird von „Tierschutz macht Schule“ für Schulen der Primar- und Sekundarstufe II in Wien gemeinsam mit dem Wiener Tierschutzhaus und dem Tiergarten Schönbrunn und mit der Unterstützung vom Bundesministerium für Gesundheit seit 2012 erfolgreich angeboten. In der Steiermark wurde das Projekt 2016 gemeinsam mit dem Tierheim Kapfenberg und der Tierwelt Herberstein zu jeweils sechs Terminen mit verschiedenen Schulen und Klassen erfolgreich realisiert.

Ziel der „Pet Buddy goes to School“-Kurse ist es, dass Schülerinnen und Schüler die Bedürfnisse von Tieren in menschlicher Obhut kennen lernen. Sie können ihr Wissen im Alltag anwenden und es an Mitschülerinnen und Mitschüler, Eltern, Verwandte, Freundinnen und Freunde weitergeben.

Die Kinder erfahren über einen begleiteten und angeleiteten Kontakt mit ausgewählten Hunden und Katzen im Tierheim den respektvollen Umgang mit Heimtieren. Partizipative Vorträge, „Hands-on“-Aktivitäten, Rollenspiele und der Einsatz von Handpuppen helfen den Schülerinnen und Schülern außerdem Bezug zu den vorgestellten Tieren aufzubauen und ihre Bedürfnisse und Individualität zu verstehen. Im Tierpark werden die Themen „Tierschutz und Artenschutz“ sowie die bedürfnisgerechte Haltung von Kleintieren, wie Kleinsäuger und Ziervögel behandelt.



Dieses Projekt ist nur durch Förderung des Vereins „Tierschutz macht Schule“ durch das Land Steiermark möglich. Die TSO dankt insbesondere auch der Referentin für Tierschutz in der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung für die Unterstützung dieser Bildungsmaßnahme.

6.7. Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark – Praxismodul“

Laut Jagdstatistik sterben jährlich fast 100.000 Wildtiere auf Österreichs Straßen. Etwa 20 Prozent dieser Unfälle werden auf den steirischen Straßen verzeichnet. Im Jagdjahr 2015/16 gab es insgesamt 13.709 Verluste von Wildtieren durch den Straßenverkehr. Dabei kam es zu rund 7.200 Unfällen mit Rehen. Die Dunkelziffer ist aufgrund vieler Begleitfaktoren (Fahrerflucht, Diebstahl, erfolglose Nachsuche, etc.) und oftmals unzureichender Aufzeichnungen weitaus



7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark

höher. Neben Personen- und Sachschäden und dem möglichen Verlust von geschützten Tierarten kommt es durch Wildunfälle auch zu unnötigem Tierleid durch Verletzungen der Tiere bzw. zum traurigen Schicksal verwaister Jungtiere.

Im Jahr 2014 ereigneten sich auf Österreichs Straßen 280 Wildunfälle, bei denen auch Personen zu Schaden gekommen sind. Es wurden 338 Menschen verletzt und zwei Personen getötet. Die meisten dieser Wildunfälle passierten in Niederösterreich, gefolgt von der Steiermark, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol, dem Burgenland und Vorarlberg (Quelle: Statistik Austria, Bearbeitung: ÖAMTC Unfallforschung). Nicht einberechnet in diese Zahlen sind Unfälle, die nur zu Sachschäden führen, da diese in der Unfallstatistik nicht erfasst sind. Informationen mehrerer österreichischer Versicherungsträger aus dem Jahr 2011 zufolge ist ein durchschnittlicher Schaden an einem PKW bei einem Wildunfall mit mindestens 1.600 Euro zu bemessen. Zusätzliche Kollateralschäden heben diese Summe auf durchschnittlich etwa 2.200 Euro. Schätzungen zufolge liegt der jährliche volkswirtschaftliche Schaden, welcher durch Wildunfälle in Österreich verursacht wird, bei über 160 Mio. Euro. Hauptgründe für die stetig steigenden Wildunfallzahlen sind die Zerstückelung von Lebensräumen (Fragmentierung) durch den Neubau von Verkehrswegen, die Zunahme des Individualverkehrs auf Österreichs Straßen und hohe Fahrgeschwindigkeiten.

Bereits im Jahr 2014 konnte in der Steiermark ein Wildunfall-Management-Projekt (Basismodul) ins Leben gerufen werden, welches gemeinsam mit der BOKU (Universität für Bodenkultur, Wien, Department für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung/DIBB, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft / IWJ) und unter finanzieller Beteiligung der Steirischen Landesjägerschaft und des Landes Steiermark abgewickelt wurde.

Ziel dieses Basismoduls war es, eine ökonomisch und ökologisch nachhaltige Lösung der Problemstellung „Wildtiere und Verkehr“ zu erarbeiten und umzusetzen. Im Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark – Basismodul“ wurden in 18-monatiger Projektlaufzeit die

drei Säulen „Wildunfalldaten“, „Wildschutzmaßnahmen“ und „weitere Vorgehensweise“ für die Steiermark durchleuchtet und bereits erste Maßnahmen für ein professionelles Verkehrsunfallwildmanagement erarbeitet. So wurde neben den IST-Zustandserhebungen der Vorgangsweisen von Land Steiermark und Landesjägerschaft Steiermark, der Straßenausrüstung und der Wildunfallsituation, bereits eine Ausrüstung von fünf steirischen Jagdrevieren in den Bezirken Südoststeiermark und Voitsberg durchgeführt. In diesen Pilot-Jagdrevieren wurden Wildunfall-Hotspots, also Straßenzüge mit vermehrtem Wildunfallaufkommen, mit Wildwarngeräten neuester Generation ausgestattet. Die Rückmeldungen der Pilot-Jagdreviere bezüglich Wildunfalldaten seit den Gerätemontagen Anfang Mai 2015 zeigen Rückgänge der Unfälle mit Rehwild auf den ausgerüsteten Strecken von 25 bis 66 Prozent im Vergleich zu den Durchschnittswerten der Vorjahre.

In weiterer Folge gelang es in der Steiermark, auf dem Basisprojekt aufbauend, das Folgeprojekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark – Praxismodul“ für den Zeitraum 2016 bis 2020 zu etablieren. Ziel dieses Praxismoduls ist die Erarbeitung und Umsetzung eines professionellen, flächendeckenden Verkehrsunfallwildmanagementprojektes für die Steiermark, basierend auf den Analysen des vorangegangenen Basismoduls sowie Erfahrungen anderer Bundesländer und ähnlich gearteter internationaler Projekte. Im Projekt ist ein ganzheitlicher Ansatz der Thematik „Wildtiere – Tierschutz und Verkehr“ geplant, der von der professionellen jährlichen Ausrüstungsplanung diverser Straßenzüge mit Wildwarngeräten bis hin zur beratenden Unterstützung bei der Errichtung von Barrieren für Wildtiere (z. B. Lärmschutz, Zäunung etc.) führen soll. Das Praxismodul ist mit einer Projektdauer von fünf Jahren bemessen, da viele Prozesse im Wildunfallsschutz erst nach längeren Laufzeiten ersichtlich bzw. mittels Zahlen mess- und beweisbar sind. Bei diesem Praxismodul liegt das Hauptaugenmerk auf der sukzessiven, flächendeckenden Entschärfung der Wildunfall-Hotspots auf steirischen Straßen und – dadurch langfristig gesehen – der Senkung der Wildunfallzahlen und der Erhöhung der Verkehrssicherheit für Mensch und Tier. Das Praxismodul wird unter der wissen-

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark



schaftlichen Leitung der BOKU und unter finanzieller Beteiligung der Steirischen Landesjägerschaft und des Landes Steiermark durchgeführt.

Das Land Steiermark stellte für die Jahre 2016 bis 2020 einen jährlichen Förderungsbeitrag in der Höhe von insgesamt 35.000 Euro zur Verfügung (20.000 Euro Förderungsbeitrag für den Tierschutz in der Steiermark und 15.000 Euro Verkehrssicherheitsmaßnahmen) und stellte somit die grundlegende Finanzierung dieses Projektes sicher. Die Landesjägerschaft beteiligte sich mit einer jährlichen Summe in der Höhe von 15.000 Euro. Die Finanzierung von Maßnahmen wie z. B. Wildwarnreflektoren, die Wildtiere durch Signale vor einem sich nähernden Fahrzeug warnen, wird zu 2/3 vom steirischen Straßenerhaltungsdienst (STED), zu 1/6 von der Steirischen Landesjägerschaft und zu 1/6 vom jeweiligen Jagdrevier getragen.

In einer Pressekonferenz am 19.10.2016 wurden seitens der Verantwortlichen die Eckpunkte des Praxismoduls vorgestellt:

Dem für Tierschutz und Verkehr zuständigen Landesrat Anton Lang liegt das Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit“ besonders am Herzen. Damit werde einerseits die Sicherheit für Menschen im Straßenverkehr erhöht und zum anderen würden nachhaltige Maßnahmen für den

Tierschutz ergriffen. Der Fachabteilungsleiter des STED betonte, dass es durch die neue Projektstruktur mit der Einbindung der Universität für Bodenkultur Wien zu einer weiteren Verbesserung und Optimierung des Wildunfallschutzes auf steirischen Landesstraßen kommen wird. Die TSO als Initiatorin des Projekts freute sich, dass es gelungen ist, in einem Folgeprojekt für die nächsten fünf Jahre in Zusammenarbeit mit Land, Steirischer Landesjägerschaft, TSO und der Universität für Bodenkultur Wien das Thema „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit“ professionell aufzuarbeiten. Neben vielen anderen Wildarten kamen im Jagdjahr 2015/2016 auf steirischen Landes- und Gemeindestraßen 56 Stück Rotwild, sieben Gamswild, 7.416 Stück Rehwild, drei Stück Muffelwild, ein Damwild und 37 Stück



7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark



Schwarzwild, also insgesamt 7.520 Wildtiere zu Tode. Das Ziel des Projektes sei es, durch praxistaugliche Lösungen eine nachhaltige Reduktion der Wildunfälle zu erreichen und damit die Verkehrssicherheit für die Menschen zu erhöhen und Tierleid zu reduzieren. Projektleiter Wolfgang Steiner von der BOKU Wien stellte klar: „Wildunfallschutz kann nur „gemeinsam“ (Politik, Verwaltung, Straßendienst, Tierschutz, Jagd, Wissenschaft, etc.) erfolgreich gelebt werden. Wildunfallschutz betreffe alle. Mit diesem vorbildhaften Projekt sollten auch auf breiter Ebene alle Interessierten optimal eingebunden werden“.

Im Vorfeld der Pressekonferenz wurden über 10.000 Wildwarnreflektoren vom Team der TSO und des STED in der Brückenmeisterei Graz revierspezifisch abgepackt.

Im Anschluss an den Pressetermin erfolgte die Ausgabe der für das jeweilige Revier und die betreffenden Straßenabschnitte geeigneten Wildwarnreflektoren zur gemeinsamen Montage durch die zuständigen Jägerschaften und die Mitarbeiter des STED.



6.8. Fachtagung „Nutztierhaltung – Quo vadis?“ der Tierschutzombudsstelle Steiermark

Am 4.10.2016 veranstaltete die TSO eine Tagung zum Thema „Nutztierhaltung – Quo vadis?“ im großen Saal des Bildungshauses Schloss St. Martin in Graz.

Zu den verschiedenen Aspekten dieser Fragestellung wurden Vorträge von Expertinnen und Experten aus den Fachbereichen Ethik, Nutztierethologie, Marketing, Tierhaltung und Tierschutz abgehalten.

Zielpublikum der Tagung waren Kolleginnen und Kollegen von Behörden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, deren Aufgabengebiet die Bearbeitung verschiedener Bereiche der Nutztierhaltung sowie eine gegenwärtige und zukünftige Auseinandersetzung mit diesem Themenbereich umfasst.

Insgesamt nahmen 149 Damen und Herren aus den Bereichen der Wissenschaft, des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, der Veterinärverwaltung, der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte, der Tierschutzvereine, der Tierschutzombudspersonen, der Umweltschutzorganisation Steiermark, der Landwirtschaft, der Interessensvertretungen, der landwirtschaftlichen Schulen und des Lebensmitteleinzelhandels an der Tagung teil.

Ziel der Tagung war eine Betrachtung des spannungsgeladenen Themas aus unterschiedlichen Blickwinkeln und die Findung von Lösungsansätzen für bestehende Probleme. Die TSO vertritt die Auffassung, dass kontinuierlicher, interdisziplinärer Dialog und Austausch mit allen Beteiligten unabdingbar ist um die komplexen Problemstellungen im Zusammenhang mit der Haltung von Nutztieren bewältigen zu können.

Die Tagung wurde von Tierschutzlandesrat Anton Lang eröffnet.

Die eingeladenen Referentinnen und Referenten zeigten auf, dass es klare Vorstellungen darüber gibt, wie eine zukunftsfähige Nutztierhaltung bis zum Jahr 2030 aussehen könnte. Dies erfordere aber alle Beteiligten mit ins Boot zu nehmen und diese Diskussionen auf Augenhöhe mit all jenen zu führen, welche an der Umsetzung beteiligt sind, nämlich mit der Landwirtschaft, den

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark



Schlachtbetrieben, der Gastronomie, den Stallbauunternehmen, dem Lebensmitteleinzelhandel, der Politik, der Verwaltung, den Tierärzten, den zuständigen Ministerien, den Konsumentinnen und Konsumenten etc.

Die Positionen der Referentinnen und Referenten werden wie folgt zusammengefasst:

Herwig Grimm nahm das Märchen der Bremer Stadtmusikanten als Beschreibung einer Situation, in der Tiere nur aufgrund ihres Nutzens für den Menschen einen Ort auf dieser Welt haben. Gehe dieser Nutzen verloren, verlieren sie auch ihr Recht in dieser Welt zu leben, d.h. es weht kein guter Wind für die Tiere. Der Kern des Märchens sei die Behandlung von Tieren als Ressourcen für menschliche Zwecke. An dieser Praxis habe sich nur wenig geändert. Geändert habe sich lediglich der Umstand, dass immer mehr Menschen sich von derartigen Nutzungsverhältnissen distanzieren und in vielen Tierhaltungs- und Tiernutzungspraktiken eine unzulässige Verdinglichung der Tiere sehen.

Am Beispiel von 4,2 Milliarden weltweit getöteter männlicher Eintagsküken versuchte Grimm der dadurch ausgelösten Empörung auf den Grund zu gehen. Letztlich bestehe der Anspruch darin, dass es unserer Vorstellung des moralisch Guten entspricht sich gegenüber Wehrlosen zurückzunehmen und es als moralisch verwerflich gilt, Wehrlosen gegenüber Macht auszuüben, wenn es nicht zu ihrem Schutz ist.

Ute Knierim zeigte Leitlinien für eine zukunftsfähige Tierhaltung aus der Sicht des Tierschutzes auf. Im März 2015 hatte der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik im deutschen Bundesmi-



nisterium für Ernährung und Landwirtschaft ein sehr beachtetes und kontrovers diskutiertes Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ vorgelegt. Der Beirat kam zum Schluss, dass insbesondere im Bereich des Tierschutzes eine zunehmende Kluft zwischen den Wertvorstellungen der Bevölkerung und der tatsächlichen landwirtschaftlichen Praxis vorliegt. Der Wissenschaftliche Beirat mahnte dringend eine breite gesellschaftliche Diskussion darüber ein, in welche Richtung sich die Tierhaltung entwickeln sollte. Als Ausgangspunkt für den gesellschaftlichen Diskurs und als Kernstück des Gutachtens hatte der WBA 9 Leitlinien für die zukunftsfähige Nutztierhaltung aus Sicht des Tierschutzes aufgestellt. Da diese Leitlinien jedoch in Konkurrenz mit anderen Zielen stehen, gelte es angemessene Kompromisse zu finden. Der Erfolg der Umsetzung sollte vor allem am Tier gemessen werden.

Achim Spiller stellte Kernergebnisse einer aktuellen Studie zum Tierwohl aus Sicht der Bevölkerung vor. In einer repräsentativen online-Befragung wurden im Oktober/November 2015 insgesamt 1024 Verbraucher hinsichtlich Konsumpräferenzen, Verantwortlichkeiten, Handlungskompetenzen und Politikoptionen im Themenfeld Tierschutz befragt. Es zeigten sich beachtliche Marktchancen für das Thema Tierwohl in der deutschen Bevölkerung. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hatte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Sommer 2016 eine Initiative für ein staatliches Tierschutzlabel angestoßen. Verschiedene Initiativen wiesen darauf hin, dass das Thema Tierschutz an Bedeutung gewinnt.

7. Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark



Die Notwendigkeit von Eingriffen bei landschaftlichen Nutztieren wurde von Josef Troxler beleuchtet.

Nach begrifflichen Definitionen und einer Erläuterung der gesetzlichen Rahmenbedingungen im österreichischen TSchG ging Troxler auf die Notwendigkeiten von Eingriffen ein. Dabei stand und steht immer noch im Vordergrund das Tier an die Haltungs- und Produktionsformen anzupassen und nicht umgekehrt. Bei der Frage nach der Notwendigkeit von Eingriffen sei zu prüfen, ob durch den Eingriff die Anpassungsfähigkeit des Tieres überfordert ist und ob im gegebenen Fall Alternativen zum zugefügten Eingriff bestehen, die zum gleichen Ziel führen. Zusätzlich wären die Eingriffe auch auf ihre Tierschutzrelevanz zu überprüfen. Troxler kam zum Schluss, dass die erlaubten vorgenommenen Eingriffe in jedem Fall laufend und im Einzelfall auf die Notwendigkeit hin zu überprüfen sind. Hinsichtlich sogenannter anderer Eingriffe forderte Troxler, dass die Mensch-Tier-Beziehung unter dem Aspekt der Bedürfnisse der Tiere und nicht unter dem Aspekt der Heroisierung gefördert werden sollte. Seine Kernaussage war: Mit Eingriffen ließen sich Haltungs- und Managementfehler nicht lösen.

Die Tierschutzstrategie in Österreich und in der EU war das Thema von CVO Ulrich Herzog. Nach einer Auflistung der internationalen und europäischen Tierschutznormen ging Herzog auf den Tierschutzaktionsplan der Europäischen Union 2012–2015 und die österreichische Tierschutzgesetzgebung sowie die tierschutzrechtliche Entwicklung in den letzten zehn Jahren ein. Immerhin wurden sechs Novellen des TSchG und drei Novellen der 1. TH-VO, sowie eine Veröffentlichung der Fachstellen-Verordnung im März



2012 durchgeführt. Als Brennpunkte in Österreich führte Herzog den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit am Beispiel der Geflügelproduktion, die Akzeptanz der Schweineproduktion und Problembereiche bei kl. Wiederkäuern und Rindern (Enthornung der Rinder und Ziegen, Anbindehaltung) an. Er kam zum Schluss, dass die aktuellen Tierschutzthemen eine große Herausforderung darstellten und neue Formen der Beteiligung der Bevölkerung an Diskussionsprozessen und Lösungen erforderlich wären.

Peter Wagner beschäftigte sich mit der Frage, was der Vollzug für den Tierschutz in der Nutztierhaltung leisten könnte. Gemäß Art. 11 der österreichischen Bundesverfassung zählt Tierschutz zu jenen Materien, die von den Ländern im selbstständigen Wirkungsbereich zu vollziehen sind. Vollzugsorgane erster Instanz wären die Bezirksverwaltungsbehörden, welche sich der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte als Kontrollorgane bedienen. Unter dem Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften wären all jene Maßnahmen zu verstehen, die von Verwaltungsbehörden gesetzt würden, damit bestehende Tierschutznormen eingehalten würden. Ein effizienter und konsequenter Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften wäre für die Erreichung der Zielbestimmung des TSchG „Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ unabdingbar.

Christoph Winckler zeigte Ansätze zur Verbesserung des Tierwohls im Praxisbetrieb auf. Das Erkennen des Problems und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen wären für Veränderungen im Handeln wesentlich. Mit Herdengesundheits-



und Wohlergehensplänen sowie den sogenannten „Stable Schools“ wurden zwei unterschiedliche Konzepte beschrieben, welche das Tierwohl im Betrieb verbessern sollten.

Die Frage: „Was kann ein Schlachthof hinsichtlich der Umsetzung der Tierschutzerwartungen der Gesellschaft leisten?“ wurde von Jörg Altemeier beleuchtet.

Zum Schluss zeigte Michael Hartl Eckpfeiler für die Entwicklung einer zukunftsfähigen Nutztier-

haltung auf. Erste Eckpfeiler wären die Arbeit mit robusten Rassen, Zucht und Selektion auf Tiergesundheit, Tierwohl und Robustheit, ganzjährig extensive Freilandhaltung, Offenstallungen mit Stroheinstreu mit den Bedürfnissen der Tiere im Fokus etc. Hartl vertrat die Auffassung, dass eine zukunftsgerichtete Landwirtschaftspolitik eine kleinstrukturierte nachhaltige und bäuerliche Landwirtschaft fördern müsse, die Nutztiere als Element einer Kreislaufwirtschaft sehe und die Bedürfnisse der Tiere weitestgehend in den Mittelpunkt stelle.

7. Zusammenfassung

Als unabhängige Tierschutzeinrichtung ist es der TSO ein Anliegen, in Problemfällen Lösungen zu finden, wobei der verantwortungsbewußte Umgang mit Tieren und eine tierfreundliche Haltung oberste Priorität haben.

Die TSO wird sich weiterhin mit ganzer Kraft für das Wohl der Tiere einsetzen, die als verletzbare Wesen ihre Bedürfnisse und Ansprüche nicht selbst verbalisieren können. Tiere brauchen Menschen, die für sie die Stimme erheben. Es ist herausfordernd, sich mit den Bedürfnissen der Tiere auseinanderzusetzen und auch das eigene Handeln danach auszurichten. Kinder und Jugendliche als künftige Tierhalterinnen und Tierhalter bzw. Konsumentinnen und Konsumenten stellen eine wichtige Zielgruppe dar. Junge Menschen zu

einer respektvollen Mensch-Tier-Beziehung anzuleiten, stellt wohl die nachhaltigste Arbeit im Tierschutz dar und ist auch Erziehung zur Herzensbildung. Die TSO handelt jedenfalls dem gesetzlichen Auftrag entsprechend und auch aus einer inneren Werthaltung heraus stets nach dem Grundsatz „in dubio pro animale“.

Da weitgehende Fortschritte im Tierschutz mit verschiedensten Interessen kollidieren, ist der Weg das Ziel. Interdisziplinärer Dialog auf Augenhöhe mit all jenen, welche an der Weiterentwicklung von Tierschutzfragen ein Interesse haben, ist unabdingbar.

Allen Weggefährtinnen und Weggefährten und vor allem meinem Team in der TSO sei an dieser Stelle für den konstruktiv kritischen Dialog gedankt.

„Aus der Beschäftigung mit dem Tier schlechthin erwächst die große Aufgabe des Tierschutzes, weil die wahrhaft, menschliche Gesinnung des Menschen sich in der Achtung vor dem Leben beweisen muss. Das Lebensrecht haben nicht nur die Menschen, sondern alle Lebewesen“.

(Bernhard Grzimek, 1972)

Tierschutzombudsstelle Steiermark

Dr.ⁱⁿ Barbara Fiala-Köck
Tierschutzombudsfrau
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Telefon: 0316/877-3966

E-Mail: tierschutzombudsfrau@stmk.gv.at
www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at